

22.05.96

U - Fz - In - R - Wi

Verordnung
der Bundesregierung**Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise
(Nachweisverordnung - NachwV)****A. Zielsetzung**

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz tritt am 07. Oktober 1996 in Kraft. Zum diesem Zeitpunkt soll auch das für den Vollzug des Gesetzes notwendige untergesetzliche Regelwerk in Kraft treten. Hierzu gehört neben den Verordnungen zur Bestimmung der besonders überwachungsbedürftigen und überwachungsbedürftigen Abfälle nach § 41 Absätze 1 und 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) auch die Rechtsverordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise.

Anknüpfend an die Bestimmung der Überwachungsbedürftigkeit nach § 41 KrW-/AbfG bestimmen § 42 und § 45 KrW-/AbfG zunächst, daß hinsichtlich der Beseitigung oder Verwertung von überwachungsbedürftigen und nicht überwachungsbedürftigen Abfällen Nachweise zu führen sind, soweit die zuständige Behörde dies anordnet (fakultatives Nachweisverfahren).

Nach § 42 Abs. 3 und § 45 Abs. 3 KrW-/AbfG haben darüber hinaus die an der Entsorgung überwachungsbedürftiger Abfälle Beteiligten Belege zum Zwecke des Nachweises

auch ohne Anordnung der zuständigen Behörde einzubehalten (obligatorische Pflicht zum Einbehalten von Belegen zum Zwecke des Nachweises).

§ 43 und § 46 KrW-/AbfG bestimmen weiter, daß über die Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle zur Beseitigung oder zur Verwertung Nachweise auch ohne besondere Anordnung der zuständigen Behörde zu führen und dieser vorzulegen sind (obligatorisches Nachweisverfahren). Ferner hat derjenige, welcher der obligatorischen Nachweispflicht unterliegt, dies nach § 43 Abs. 2 und § 46 Abs. 2 KrW-/AbfG der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Die genannten Nachweise können sowohl über die Zulässigkeit der Entsorgung vor deren Beginn als auch über die Durchführung der Entsorgung nach deren Abschluß gefordert werden.

Über die erweiterte Bestimmung des Abfallbegriffs nach § 3 Abs. 2 bis 4 KrW-/AbfG, die Bestimmung der Überwachungsbedürftigkeit nach § 41 KrW-/AbfG sowie die Regelungen zum Nachweisverfahren nach §§ 42 ff. KrW-/AbfG werden damit bestimmte Stoffe nunmehr als Abfälle zur Verwertung in die Nachweispflichten einbezogen, die nach dem geltenden Abfallgesetz als sogenannte "Wirtschaftsgüter oder Wertstoffe" dem Abfallbegriff des § 1 des Abfallgesetzes und somit dem Nachweisverfahren nach § 11 Abs. 2 und 3 des Abfallgesetzes nicht unterfallen oder nach § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 des Abfallgesetzes als Reststoffe nur fakultativ nachweispflichtig sind.

Nach § 48 KrW-/AbfG wird die Bundesregierung ermächtigt, an die Nachweise bestimmte Anforderungen zu stellen, abweichende Anforderungen zuzulassen, abweichende Bestimmungen der zuständigen Behörde im Einzelfall zu gestatten, Aufbewahrungsfristen für die Nachweise festzulegen, Kleinmengenregelungen zu treffen sowie nähere Anforderungen an die Anzeigepflicht zu stellen.

In diesem Rahmen werden auch die Anforderungen an die Überwachung der Entsorgung von Abfällen nach

- den Artikeln 13 und 14 der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle in der durch die Änderungsrichtlinie 91/156/EWG vom 18. März 1991 geänderten Fassung,
- den Artikeln 4 und 5 der Richtlinie (91/689/EWG) über gefährliche Abfälle vom 12. Dezember 1991

umgesetzt, soweit diese Umsetzung noch nicht durch das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz selbst erfolgt ist und zwar

- die Bestimmung von Aufzeichnungs- und Registerpflichten, die der zuständigen Behörde bei Bedarf ermöglichen, den Verbleib von Abfällen nachzuverfolgen, sowie
- die Bestimmung der Pflicht zur Mitführung eines Begleitscheins beim Transport gefährlicher Abfälle.

B. Lösung

Mit der vorliegenden Nachweisverordnung greift die Bundesregierung die Verordnungsermächtigung in § 48 KrW-/AbfG auf.

Die Verordnung trifft Regelungen zum obligatorischen Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle mittels eines Einzelnachweises, einschließlich der Bestätigung der zuständigen Behörde sowie eines privilegierten Nach-

weisverfahrens ohne Einzelbestätigung der zuständigen Behörde, zum obligatorischen Nachweis über die Durchführung der Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, einschließlich eines vereinfachten Listennachweises, enthält weiter besondere Bestimmungen bei Wahrnehmung von Entsorgungsaufgaben durch Dritte, Verbände und Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft sowie Bestimmungen zum Nachweis über die Entsorgung von Kleinmengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle, über deren Entsorgung Nachweise nur in verringertem Umfang zu führen sind sowie eine Öffnungsklausel für abweichende Bestimmungen durch Landesrecht.

Entsprechend werden nähere Anforderungen an die Nachweisführung über die Entsorgung von überwachungsbedürftigen und nicht überwachungsbedürftigen Abfällen auf Anordnung der zuständigen Behörde gestellt sowie Anforderungen an die Belege, welche von den an der Entsorgung überwachungsbedürftiger Abfälle Beteiligten einzubehalten sind.

Ferner enthält die Verordnung gemeinsame Vorschriften für die Einrichtung und Führung der Nachweisbücher, einschließlich von Aufbewahrungspflichten, Anforderungen an die Form der Nachweise auch soweit diese mittels der elektronischen Datenverarbeitung aufbereitet werden, Ordnungswidrigkeiten sowie die notwendigen Übergangsregelungen.

Die vorgesehenen Vereinfachungen des Nachweisverfahrens im Vergleich zu den Bestimmungen der auf § 11 Abs. 2 des Abfallgesetzes gestützten Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung gestalten das Nachweisverfahren effektiver und fördern die marktabhängige Verwertung von Abfällen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten- und Preiswirkungen

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz tritt am 07. Oktober 1996 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt muß auch das für den Vollzug des Gesetzes notwendige untergesetzliche Regelwerk in Kraft treten, zu dem auch die Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise zählt. Mit der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise macht die Bundesregierung von der Ermächtigung des § 48 KrW-/AbfG Gebrauch. Die Verordnung dient im Zusammenhang mit dem übrigen untergesetzlichen Regelwerk der Umsetzung der Ziele des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

Hinsichtlich der Kosten- und Preiswirkungen ist daher zunächst allgemein auf die zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz getroffenen Aussagen zu verweisen. Danach ist insbesondere für den Vollzug des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes im Vergleich zum bestehenden Abfallrecht aufgrund der im Gesetz vorgesehenen Deregulierungsmaßnahmen Kostenneutralität gegeben, soweit die Länder von diesen Maßnahmen Gebrauch machen. Im übrigen ist eine Entlastung der Haushalte der kommunalen Gebietskörperschaften aufgrund der im Gesetz vorgesehenen Produkt- und Produktionsverantwortung und die Möglichkeiten zur Privatisierung auch der Hausmüllentsorgung zu erwarten. Preiswirkungen sind insbesondere durch die mit dem Gesetz erfolgte Umsetzung der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle in der durch die Änderungsrichtlinie 91/156/EWG vom 18. März 1991 geänderten Fassung zu erwarten, nach der nicht wie nach bisherigem Abfallrecht

nur Abfälle zur Beseitigung, sondern auch Abfälle zur Verwertung in die abfallrechtliche Überwachung einzubeziehen sind. Diese Auswirkungen lassen sich jedoch nicht im voraus quantifizieren.

Mit der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise werden die vom Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vorgesehenen Deregulierungsmöglichkeiten genutzt. Zu den Kosten- und Preiswirkungen gilt im einzelnen:

I. Kosten

Die Durchführung der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise wird beim Bund keine zusätzlichen Kosten verursachen. Den Ländern und Gemeinden entstehen keine zusätzlichen Kosten. Zwar erstrecken sich die durchzuführenden Nachweisverfahren nach der Verordnung über Beseitigungs- und Verwertungsnachweise über die bereits nach dem Abfallgesetz für die Beseitigung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen obligatorisch, für sonstige Abfälle und verwertbare Reststoffe fakultativ durchzuführenden Nachweisverfahren hinaus nunmehr auch obligatorisch auf die Verwertung von besonders überwachungsbedürftigen und fakultativ auf die Verwertung von sonstigen Abfällen zur Verwertung.

Gegenüber § 2 Abs. 2 und 3 Abfallgesetz in Verbindung mit der Abfall- bzw. Reststoffbestimmungsverordnung, welche 332 Abfallarten bzw. 305 Reststoffarten als besonders überwachungsbedürftig bzw. überwachungsbedürftig einstufen und damit nach § 11 Abs. 2 und 3 Abfallgesetz

in Verbindung mit der Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung dem obligatorischen Nachweisverfahren über die Beseitigung bzw. dem fakultativen Nachweisverfahren über die Verwertung unterwerfen, enthält die Verordnung zur Bestimmung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle zur Beseitigung und Verwertung auf der Grundlage des § 41 Abs. 1 und 3 Nr. 1 KrW-/AbfG nur noch 255 Abfallarten. Entsprechend wird die Zahl der nach §§ 43 und 46 KrW-/AbfG und der Verordnung über Beseitigungs- und Verwertungsnachweise obligatorisch durchzuführenden Nachweisverfahren für den Bereich der Beseitigung reduziert, für den Bereich der Verwertung begrenzt.

Nach den o. g. Bestimmungen des Abfallgesetzes und den darauf gestützten Verordnungen besteht die obligatorische Nachweispflicht über die Beseitigung von Abfällen, die fakultative Nachweispflicht über die Verwertung von Reststoffen zudem bereits dann, wenn bei einem Erzeuger mehr als 500 kg dieser Stoffe insgesamt pro Jahr anfallen. Nach der Verordnung über Beseitigungs- und Verwertungsnachweise ist das obligatorische Nachweisverfahren erst dann durchzuführen, wenn bei einem Erzeuger mehr als 2.000 kg besonders überwachungsbedürftiger Abfälle pro Jahr anfallen. Entsprechend wird die Zahl der obligatorisch durchzuführenden Nachweisverfahren für den Bereich der Beseitigung reduziert, für den Bereich der Verwertung begrenzt.

Gegenüber § 11 Abs. 2 und 3 Abfallgesetz in Verbindung mit der Abfall- und Reststoffüberwachungsverordnung wird weiterhin der Prüfungsumfang der Einzelbestätigung der Behörde über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung auf die Prüfung der Sicherheit der vorgesehenen Entsorgungsanlage reduziert. Weiterhin gilt im Gegensatz zum geltenden Nachweisverfahren die Bestätigung als er-

teilt, soweit die zuständige Behörde nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Nachweiserklärungen über die Bestätigung entschieden hat. Im neu eingeführten privilegierten Nachweisverfahren entfällt die Einzelbestätigung über die Zulässigkeit der vorgesehenen Beseitigung oder Verwertung, soweit die vorgesehene Entsorgungsanlage von der Behörde freigestellt (gebundene Entscheidung) oder Entsorgungsfachbetrieb ist. Durch diese Bestimmungen zur Straffung und Erleichterung des Nachweisverfahrens wird der Aufwand im Bereich der Beseitigung reduziert, im Bereich der Verwertung begrenzt.

Die genannten Verfahrenserleichterungen gelten entsprechend im fakultativen Nachweisverfahren. Für den Bereich der Verwertung wird zudem entsprechend der Regelung des § 45 Abs. 2 KrW-/AbfG, wonach sich der fakultative Nachweis über die vorgesehene Verwertung von überwachungsbedürftigen und nicht überwachungsbedürftigen Abfällen auf eine Anzeige beschränken soll, im Gegensatz zum geltenden fakultativen Nachweis über die Verwertung von Reststoffen, ein vereinfachtes Instrument vorgesehen.

Weiterhin wird im Rahmen der vereinfachten Einzelnachweisführung über die Entsorgung von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen im Gegensatz zur geltenden Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung auch der vereinfachte Sammelnachweis zugelassen.

Der Nachweis über die Durchführung der Entsorgung kann seitens des Abfallentsorgers - statt wie nach geltendem Recht durch Übersendung der einzelnen Begleitscheine - auch in aggregierter Form mittels eines Listennachweises erfolgen.

Letztlich sehen die Übergangsregelungen der Verordnung über Beseitigungs- und Verwertungsnachweise vor, daß die

Pflichten im Rahmen der obligatorischen Nachweisführung im Grundverfahren über die Zulässigkeit der vorgesehenen Verwertung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle zur Verwertung zeitlich gestaffelt greifen, insbesondere eine behördliche Einzelbestätigung erst ab dem 07. Oktober 1999 erforderlich wird. Die genannten Verfahrenserleichterungen treten dagegen bereits am 07.10.1996 in Kraft.

Die Entscheidungen über weitere Verfahrenserleichterungen, insbesondere die Zulassung der Nachweisführung über Konzepte und Bilanzen anstelle von Einzelnachweisen nach § 44 Abs. 2 und § 47 Abs. 2 KrW-/AbfG liegt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Vollzugsbehörden.

Eine Steigerung des Gebührenniveaus ist nicht zu erwarten, insbesondere nicht, soweit die Entsorgung durch kommunale Gebietskörperschaften erfolgt, da die Entsorgung der in Haushaltungen anfallenden Abfälle und der mit diesen entsorgten Abfälle aus Industrie und Gewerbe vom Anwendungsbereich der Verordnung über Beseitigungs- und Verwertungsnachweise ausgenommen werden.

Die vorbezeichnete Kostenaussage ist von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände bestritten worden. Nach ihrer Auffassung würden die neuen Rechtsverordnungen eine zusätzliche jährliche Kostenbelastung von ca. 250 Mio DM verursachen. Diese Belastungen könnten insbesondere dann abgewendet werden, wenn die bisherige Abfall- und Reststoffüberwachungsverordnung, die durch die vorgelegte Nachweisverordnung ersetzt werden soll, bis zum 6. Oktober 1999 fortgelte. Die Kostenaussage ist von den Kommunalen Spitzenverbänden nicht begründet worden.

Eine förmliche Ermittlung des Kostenaufwandes der Wirtschaftsunternehmen, insbesondere bei mittelständischen Unternehmen, entsprechend der Kabinetttentscheidung vom 19. März 1996 war nicht möglich, da die Einladung zur Anhörung der Beteiligten Kreise bereits am 23. Februar 1996 erfolgt war. Die im untergesetzlichen Regelwerk angelegten Deregulierungsmaßnahmen wurden jedoch mit den Wirtschaftsverbänden und Fachkreisen ausgiebig erörtert. Sie sind geeignet, bei den Wirtschaftsunternehmen mittelfristig Kostenneutralität zu erreichen. Die Belange der mittelständischen Wirtschaft sind berücksichtigt.

II. Preiswirkungen

Wegen der vorgesehenen Maßnahmen zur Deregulierung des Vollzuges, welche entsprechend der zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz für den Vollzug des Gesetzes allgemein getroffenen Aussagen zu den Kosten- und Preiswirkungen Kostenneutralität gewährleisten, sind auf Grund der Durchführung der Nachweisverordnung keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 356/96

22.05.96

U - Fz - In - R - Wi

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise
(Nachweisverordnung - NachwV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 22. Mai 1996

031 (321) - 235 05 - Ab 57/96 (NA 5)

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungs-
nachweise (Nachweisverordnung - NachwV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. F. J.' followed by a stylized flourish.

**Verordnung über Verwertungs- und
Beseitigungsnachweise
(Nachweisverordnung - NachwV)¹⁾**

Vom...

Auf Grund des § 48 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

Zweiter Teil

**Nachweisführung über die Entsorgung besonders
überwachungsbedürftiger Abfälle**

§ 2 Kreis der Nachweispflichtigen

¹⁾

Diese Verordnung dient

- der Umsetzung der Artikel 13 und 14 der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle (ABl. Nr. L 194 vom 25. Juli 1975, S. 47) in der durch die Änderungsrichtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 geänderten Fassung (ABl. Nr. L 78 vom 26. März 1991, S. 32)
- der Umsetzung der Artikel 4 und 5 der Richtlinie 91/689 des Rates vom 12. Dezember 1991 über gefährliche Abfälle (ABl. Nr. L 377 vom 31. Dezember 1991, S. 20)

1. Abschnitt

Entsorgungsnachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung - Grundverfahren

- § 3 Entsorgungsnachweis
- § 4 Handhabung zur Einholung der Bestätigung
- § 5 Bestätigung des Entsorgungsnachweises
- § 6 Handhabung des Entsorgungsnachweises bei Bestätigung
- § 7 Handhabung des Entsorgungsnachweises bei Ablehnung der Bestätigung
- § 8 Sammelentsorgungsnachweis
- § 9 Handhabung und Bestätigung des Sammelentsorgungsnachweises

2. Abschnitt

Anzeige über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung - privilegiertes Verfahren

- § 10 Pflichten des Abfallerzeugers
- § 11 Anzeige
- § 12 Änderungsanzeige
- § 13 Freistellung des Abfallentsorgers
- § 14 Bestätigung auf Anordnung

3. Abschnitt

Nachweisführung über die durchgeführte Entsorgung

- § 15 Begleitschein
- § 16 Ausfüllen der Begleitscheine
- § 17 Handhabung der Begleitscheine
- § 18 Übernahmeschein bei Sammelentsorgung
- § 19 Handhabung des Übernahmescheins
- § 20 Handhabung des Begleitscheins bei Sammelentsorgung
- § 21 Listennachweis

4. Abschnitt Sonderfälle

- § 22 Entsorgung durch Dritte, Verbände und Selbstverwaltungs-
körperschaften
- § 23 Verwertung außerhalb einer Entsorgungsanlage
- § 24 Kleinmengen, Anzeigepflicht

Dritter Teil Nachweisführung über die Entsorgung überwachungsbedürftiger und nicht überwachungsbedürftiger Abfälle

- § 25 Einbehalten von Belegen zum Zwecke des Nachweises
- § 26 Nachweispflicht auf Anordnung

Vierter Teil Gemeinsame Vorschriften

- § 27 Nachweisbücher
- § 28 Einrichtung und Führung der Nachweisbücher
- § 29 Aufbewahrungspflichten
- § 30 Nachweisführung in besonderen Fällen
- § 31 Lesbarkeit und Dokumentenechtheit
- § 32 Elektronische Datenverarbeitung
- § 33 Ordnungswidrigkeiten

Fünfter Teil Schlußbestimmungen

- § 34 Übergangsvorschriften
- § 35 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Teil
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für das Nachweisverfahren, die Führung von Nachweisen und Nachweisbüchern, die Einbehaltung und Aufbewahrung von Belegen über die Zulässigkeit und Durchführung der Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallentsorgung) durch

1. Erzeuger oder Besitzer von Abfällen (Abfallerzeuger)
2. Einsammler oder Beförderer von Abfällen und
3. Verwerter oder Beseitiger von Abfällen (Abfallentsorger).

(2) Diese Verordnung gilt nicht für die Entsorgung von Abfällen durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, soweit diese Abfälle

1. in Haushaltungen anfallen oder
2. mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden.

(3) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nicht,

1. soweit nach § 25 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Befreiungen von Nachweispflichten erteilt worden sind,
2. für die Verwertung von Klärschlämmen, für die die Bestimmungen der Klärschlammverordnung vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912) zu beachten sind.

Die Bestimmungen der §§ 3 bis 14, 23, 25 und 26 sind nicht anzuwenden auf die Verwertung von Altölen nach §§ 5a Abs. 2 und 5b des Abfallgesetzes vom 27. August 1996 (BGBl. I S. 1410, ber. S. 1501).

(4) Diese Verordnung gilt nicht für die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen.

Zweiter Teil
Nachweisführung über die Entsorgung besonders
überwachungsbedürftiger Abfälle

§ 2
Kreis der Nachweispflichtigen

(1) Zur Nachweisführung nach den Vorschriften dieses Teils verpflichtet sind Abfallerzeuger, Abfallbesitzer, Einsammler und Beförderer von Abfällen und Abfallentsorger, soweit eine Nachweispflicht nach § 43 Abs. 1 und 2 oder § 46 Abs. 1 und 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes besteht.

(2) Von den Nachweispflichten nach Absatz 1 ausgenommen sind Abfallerzeuger, wenn bei ihnen nicht mehr als insgesamt 2000 kg besonders überwachungsbedürftiger Abfälle (Kleinmengen) jährlich anfallen. Die Pflichten zur Nachweisführung des Einsammlers sowie Abfallerzeugers über eingesammelte Abfälle nach § 8 Abs. 3, §§ 9, 18, 19 und 20 sowie die Bestimmungen zur Nachweisführung nach § 24 Abs. 1 über die Entsorgung von Kleinmengen in sonstigen Fällen bleiben unberührt.

1. Abschnitt

Entsorgungsnachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung - Grundverfahren

§ 3

Entsorgungsnachweis

(1) Der Abfallerzeuger hat den Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle durch einen Entsorgungsnachweis unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Formblätter der Anlage 1 zu führen.

(2) Der Entsorgungsnachweis besteht aus der Verantwortlichen Erklärung des Abfallerzeugers und der Annahmeerklärung des Abfallentsorgers (Nachweiserklärungen) sowie der Bestätigung der für die zur Entsorgung vorgesehenen Anlage (Entsorgungsanlage) zuständigen Behörde.

§ 4

Handhabung zur Einholung der Bestätigung

(1) Der Abfallerzeuger hat vor Zuleitung der Nachweiserklärungen an die für die Entsorgungsanlage zuständige Behörde den Teil "Verantwortliche Erklärung" des Entsorgungsnachweises auszufüllen und dem Abfallentsorger zuzuleiten.

(2) Der Abfallentsorger hat vor Zuleitung der Nachweiserklärungen an die für die Entsorgungsanlage zuständige Behörde den Teil Annahmeerklärung des Entsorgungsnachweises auszufüllen und eine Ablichtung dem Abfallerzeuger zuzuleiten. Das Original der Nachweiserklärungen übersendet der Abfallentsorger mit dem Teil "Behördliche Bestätigung" der für die Entsorgungsanlage zuständigen Behörde.

(3) Mit der Vorlage der Nachweiserklärungen bei der für ihn zuständigen Behörde ist im Falle der Beseitigung die Anzeigepflicht des Abfallentsorgers nach § 43 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, im Falle der Verwertung die Anzeigepflicht des Abfallentsorgers nach § 46 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes erfüllt.

§ 5

Bestätigung des Entsorgungsnachweises

(1) Die zuständige Behörde hat dem Abfallerzeuger innerhalb von drei Arbeitstagen den Eingang der Nachweiserklärungen unter Angabe des Datums zu bestätigen (Eingangsbestätigung). Sie hat nach Eingang unverzüglich zu prüfen, ob die Nachweiserklärungen den Anforderungen entsprechen. Sind die Nachweiserklärungen nicht vollständig, so hat die zuständige Behörde den Abfallerzeuger unverzüglich aufzufordern, die Nachweiserklärungen innerhalb einer angemessenen Frist zu ergänzen.

(2) Die für die Entsorgungsanlage zuständige Behörde bestätigt die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung, wenn

1. die Abfälle in der vorgesehenen Entsorgungsanlage behandelt, stofflich oder energetisch verwertet oder abgelagert und nicht ausschließlich gelagert werden und
2. für die in Nummer 1 genannten Entsorgungsmaßnahmen die Ordnungsgemäßheit und Schadlosigkeit der Verwertung oder die Gemeinwohlverträglichkeit der Beseitigung gewährleistet ist.

Soweit andere, die Entsorgungsanlage betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere Zulassungen, Genehmigungen, Plan-

feststellungen oder bergrechtliche Betriebspläne bereits die Einhaltung der in Satz 1 genannten Voraussetzungen gewährleisten, sind diese Regelungen zu beachten.

(3) Die Bestätigung gilt fünf Jahre, soweit von der zuständigen Behörde keine längere Geltungsdauer festgelegt wird.

(4) Die Bestätigung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden sowie einen kürzeren Geltungszeitraum (Befristung) als in Absatz 3 vorsehen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in Absatz 2 genannten Bestätigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

(5) Die für die Entsorgungsanlage zuständige Behörde hat innerhalb von dreißig Kalendertagen nach Eingang der Nachweiserklärungen über die Bestätigung nach Absatz 2 zu entscheiden. Trifft die für die Entsorgungsanlage zuständige Behörde keine Entscheidung über die Bestätigung innerhalb der in Satz 1 genannten Frist, so gilt die Bestätigung als erteilt. Fordert die zuständige Behörde den Abfallerzeuger zur Ergänzung der Nachweiserklärungen nach Absatz 1 Satz 3 auf, so wird der Ablauf der Frist nach Satz 2 unterbrochen. Kommt der Abfallerzeuger der Aufforderung zur Ergänzung der Nachweiserklärungen innerhalb der gesetzten Frist nach, so finden im weiteren Absatz 1 sowie Satz 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

(6) Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit der Entsorgung ist nicht zu prüfen, ob es sich bei der Entsorgungsmaßnahme um eine Verwertung oder Beseitigung von Abfällen handelt oder die im übrigen aus dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und sonstigen Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder folgenden Erzeugerpflichten eingehalten sind.

§ 6

Handhabung des Entsorgungsnachweises bei Bestätigung

(1) Die für die Entsorgungsanlage zuständige Behörde übersendet das Original des bestätigten Entsorgungsnachweises dem Abfallerzeuger sowie eine Ablichtung dem Abfallentsorger.

(2) Das Original des Entsorgungsnachweises verbleibt beim Abfallerzeuger, der eine Ablichtung der für ihn zuständigen Behörde zuzuleiten hat. Mit der Vorlage des Entsorgungsnachweises ist im Falle der Beseitigung die Anzeigepflicht des Abfallerzeugers nach § 43 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, im Falle der Verwertung die Anzeigepflicht des Abfallerzeugers nach § 46 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes erfüllt.

(3) Gilt die Bestätigung nach § 5 Abs. 5 Satz 2 als erteilt, so hat der Abfallerzeuger vor Übersendung der Nachweiserklärungen nach Satz 2 auf der ihm nach § 4 Abs. 2 Satz 1 übersandten Ablichtung der Nachweiserklärungen den Ablauf der Frist nach § 5 Abs. 5 Satz 1 zu vermerken. Er übersendet je eine Ablichtung der Nachweiserklärungen sowie der Eingangsbestätigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 der für ihn zuständigen Behörde sowie dem Abfallentsorger. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Der Abfallerzeuger hat dem Beförderer eine Ablichtung des Entsorgungsnachweises zu übergeben oder, soweit die Bestätigung nach § 5 Abs. 5 Satz 2 als erteilt gilt, eine Ablichtung der Nachweiserklärungen sowie der Eingangsbestätigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1. Der Beförderer, auch jeder weitere Beförderer, hat die in Satz 1 genannten Unterlagen, ebenso eine Ausfertigung der Transportgenehmigung bei der Beförderung mitzuführen

und diese Unterlagen auf Verlangen den zur Überwachung und Kontrolle Befugten vorzulegen.

(5) Erfolgt die Beförderung mittels schienengebundener Fahrzeuge, so entfällt die Pflicht zur Mitführung von Unterlagen nach Absatz 4 Satz 2. In diesem Fall hat der Beförderer in geeigneter Weise sicherzustellen, daß bei einem Wechsel des Beförderers diesem die in Absatz 4 Satz 1 genannten Unterlagen übergeben werden.

§ 7

Handhabung des Entsorgungsnachweises bei Ablehnung der Bestätigung

Wird die Bestätigung abgelehnt, fertigt die für die Entsorgungsanlage zuständige Behörde für sich eine Ablichtung der Originalunterlagen an. Sie übersendet die Originalunterlagen unmittelbar an den Abfallerzeuger sowie je eine Ablichtung an die für diesen zuständige Behörde und den Abfallentsorger.

§ 8

Sammelentsorgungsnachweis

(1) Abweichend von § 3 Abs. 1 kann der Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung vom Einsammler durch einen Sammelentsorgungsnachweis unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Formblätter der Anlage 1 geführt werden, wenn die einzusammelnden Abfälle

1. denselben Abfallschlüssel haben,
2. den gleichen Entsorgungsweg haben,
3. in ihrer Zusammensetzung den im Sammelentsorgungsnachweis genannten Maßgaben für die Sammelcharge entsprechen und

4. die bei dem einzelnen Erzeuger eingesammelte Abfallmenge fünfzehn oder bei den in Anlage 2 unter Nummer 1 genannten Abfällen die eingesammelte Menge zwanzig Tonnen je Abfallschlüssel und Kalenderjahr nicht übersteigt.

Satz 1 Nummer 4 gilt nicht für die Einsammlung der in Anlage 2 unter Nummer 2 genannten Abfälle.

(2) Der Sammelentsorgungsnachweis besteht aus der Verantwortlichen Erklärung des Einsammlers, der Annahmeerklärung des Abfallentsorgers sowie der Bestätigung der für die Entsorgungsanlage zuständigen Behörde.

(3) Der Einsammler hat über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung einen Sammelentsorgungsnachweis zu führen, soweit die Erzeuger der eingesammelten Abfälle nach § 2 Abs. 2 von Nachweispflichten ausgenommen sind. Absatz 1 und 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 9

Handhabung und Bestätigung des Sammelentsorgungsnachweises

(1) Der Einsammler hat vor Zuleitung der Nachweiserklärungen an die für die Entsorgungsanlage zuständige Behörde den Teil Verantwortliche Erklärung des Sammelentsorgungsnachweises auszufüllen und dem Abfallentsorger zuzuleiten.

(2) Für die weitere Handhabung sowie die Bestätigung des Sammelentsorgungsnachweises finden § 4 Abs. 2 und 3 sowie §§ 5 bis 7 entsprechende Anwendung.

(3) Soweit der Einsammlungsbereich die Grenzen des Landes überschreitet, in dem die für den Sammelentsorger zuständige

Behörde ihren Sitz hat, so hat der Einsammler zusätzlich je eine Ablichtung des Sammelentsorgungsnachweises nachrichtlich an die zuständigen Behörden der anderen Länder zu übersenden.

2. Abschnitt

Anzeige über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung - privilegiertes Verfahren

§ 10

Pflichten des Abfallerzeugers

(1) Die Pflicht des Abfallerzeugers zur Einholung einer Bestätigung des Entsorgungsnachweises nach § 3 entfällt, wenn

1. die Entsorgung durch einen Abfallentsorger erfolgt, der nach § 13 freigestellt ist und
2. der Abfallerzeuger dies vor Beginn der Entsorgung nach § 11 der für ihn zuständigen Behörde anzeigt.

(2) Der Abfallerzeuger hat dem Beförderer eine Ablichtung der Nachweiserklärungen zu übergeben, die dieser bei der Beförderung mitzuführen hat. Im übrigen findet § 6 Abs. 4 und 5 entsprechende Anwendung.

§ 11

Anzeige

(1) Der Abfallerzeuger hat vor Beginn der vorgesehenen Entsorgung gegenüber der für ihn zuständigen Behörde eine Anzeige nach Absatz 2 über die besonders überwachungsbedürftigen Ab-

fälle einschließlich der vorgesehenen Entsorgung zu erstatten, für welche die Nachweisführung nach § 10 in Anspruch genommen werden soll. Die Anzeige hat unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Formblätter der Anlage 1 zu erfolgen.

(2) Die Anzeige beinhaltet entsprechend den in den Formblättern der Anlage 1 genannten Angaben

1. die Aufschlüsselung und Beschreibung der Abfälle nach Art, Beschaffenheit und Menge,
2. die vorgesehenen Entsorgungsverfahren sowie
3. die Versicherung, daß die Entsorgung in einer Anlage erfolgen wird, die nach § 13 freigestellt ist.

(3) Soweit dies erforderlich ist, erteilt die nach Absatz 1 zuständige Behörde die notwendige Erzeugernummer.

(4) Durch die Anzeige ist im Falle der Beseitigung die Anzeigepflicht des Abfallerzeugers nach § 43 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, im Falle der Verwertung die Anzeigepflicht des Abfallerzeugers nach § 46 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes erfüllt.

(5) Erklärt der Abfallentsorger seine Annahmebereitschaft, so übersendet der Abfallerzeuger innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Zugang der Annahmeerklärung eine Ablichtung der Nachweiseklärungen an die für ihn zuständige Behörde.

§ 12

Änderungsanzeige

(1) Ändern sich Angaben aus der Anzeige nach § 11, so hat der Abfallerzeuger gegenüber der für ihn zuständigen Behörde über

die Änderungen eine Anzeige entsprechend § 11 Abs. 2 zu erstatten.

(2) Die §§ 10 und 11 finden entsprechende Anwendung.

§ 13

Freistellung des Abfallentsorgers

(1) Die zuständige Behörde hat auf Antrag unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Formblätter der Anlage 1 den Abfallentsorger von der Pflicht, besonders überwachungsbedürftige Abfälle nur nach vorhergehender Bestätigung des Entsorgungsnachweises im Sinne des § 5 anzunehmen, freizustellen, wenn

1. die Abfälle in der vorgesehenen Entsorgungsanlage behandelt, stofflich oder energetisch verwertet oder abgelagert und nicht ausschließlich gelagert werden,
2. für die in Nummer 1 genannten Entsorgungsmaßnahmen die Ordnungsgemäßheit und Schadlosigkeit der Verwertung oder Gemeinwohlverträglichkeit der Beseitigung hinsichtlich der im Antrag aufgelisteten Abfälle gewährleistet ist und
3. keine Anhaltspunkte vorliegen oder Tatsachen bekannt sind, daß der Abfallentsorger gegen die ihm im Nachweisverfahren oder bei der Entsorgung obliegenden Pflichten verstößt oder verstoßen hat.

Soweit andere, die Entsorgungsanlage betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere Zulassungen, Genehmigungen, Planfeststellungen oder bergrechtliche Betriebspläne die Einhaltung der in Satz 1 genannten Voraussetzungen gewährleisten, sind diese Regelungen zu beachten.

(2) Mit der Vorlage des Antrags nach Absatz 1 ist im Falle der Beseitigung die Anzeigepflicht des Abfallentsorgers nach § 43 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, im Falle der Verwertung die Anzeigepflicht des Abfallentsorgers nach § 46 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes erfüllt.

(3) Die Freistellung kann befristet, unter Bedingungen sowie dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt und mit Auflagen sowie dem Vorbehalt der Erteilung nachträglicher Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Freistellungsvoraussetzungen sicherzustellen.

(4) Bei der Entscheidung über die Freistellung ist nicht zu prüfen, ob es sich bei den Entsorgungsmaßnahmen um eine Verwertung oder Beseitigung handelt oder bei Überlassung der Abfälle an den Abfallentsorger die im übrigen aus dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und sonstigen Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder folgenden Pflichten des Erzeugers eingehalten werden.

(5) Freigestellt im Sinn des Absatz 1 und 4 sind Inhaber von Entsorgungsfachbetrieben, soweit die von ihnen betriebenen Abfallentsorgungsanlagen und die dort durchzuführende Behandlung, stoffliche oder energetische Verwertung oder Ablagerung zertifiziert sind. Die Anzeigepflicht des Abfallentsorgers nach § 43 Abs. 2 oder § 46 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes wird durch Vorlage des entsprechenden Überwachungszertifikats an die für die Entsorgungsanlage zuständige Behörde erfüllt. Soweit dies erforderlich ist, erteilt die zuständige Behörde die notwendige Entsorgernummer.

(6) Die Freistellung nach Absatz 1 und 5 gilt für die Annahme von Abfällen, für die der Erzeuger eine Anzeige nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 11 oder § 12 abgegeben hat.

(7) Der Abfallentsorger hat dem Abfallerzeuger unverzüglich mitzuteilen, wenn die auf Grund des Absatz 1 bis 4 erteilte Freistellung unwirksam wird, die Voraussetzungen der Freistellung nach Absatz 5 entfallen sind oder gegenüber dem Abfallentsorger eine Anordnung nach § 14 Abs. 2 ergangen ist.

§ 14

Bestätigung auf Anordnung

(1) Die zuständige Behörde kann abweichend von § 10 anordnen, daß der Abfallerzeuger zum Nachweis der Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung eine Bestätigung des Entsorgungsnachweises durch die für die Abfallentsorgungsanlage zuständige Behörde nach den Bestimmungen des ersten Abschnitts einzuholen hat, wenn

1. Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Anzeige nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 11 oder § 12 nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht den Anforderungen entsprechend abgegeben wurde oder sonstige Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des privilegierten Nachweisverfahrens nicht vorliegen und nicht innerhalb einer von der zuständigen Behörde gesetzten Frist die Vollständigkeit oder Richtigkeit der Angaben oder das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 10 nachgewiesen wird,
2. der Abfallerzeuger gegen die ihm im weiteren nach dieser Verordnung oder bei der Entsorgung obliegenden Pflichten verstößt oder verstoßen hat oder

3. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Anordnung der Einholung einer Bestätigung erfordern.

(2) Die zuständige Behörde kann abweichend von § 13 Abs. 5 anordnen, daß der Abfallentsorger, dessen Abfallentsorgungsanlage zertifiziert ist, Abfälle nur nach vorhergehender Bestätigung des Entsorgungsnachweises nach § 5 annehmen darf, wenn

1. Anhaltspunkte dafür bestehen, daß für den in der Entsorgungsanlage durchzuführenden Teilabschnitt der Entsorgung die Ordnungsgemäßheit und Schadlosigkeit der Verwertung oder Gemeinwohlverträglichkeit der Beseitigung für die in der Anlage entsorgten Abfälle nicht gewährleistet ist oder sonstige Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des privilegierten Nachweisverfahrens nicht vorliegen, soweit der Abfallentsorger nicht innerhalb einer von der zuständigen Behörde gesetzten Frist das Vorliegen dieser Voraussetzungen nachweist,
2. der Abfallentsorger gegen die ihm im weiteren nach dieser Verordnung oder bei der Entsorgung obliegenden Pflichten verstößt oder verstoßen hat oder
3. Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine vorhergehende Bestätigung des Entsorgungsnachweises erfordern.

3. Abschnitt

Nachweisführung über die durchgeführte Entsorgung

§ 15

Begleitschein

- (1) Der Nachweis über die durchgeführte Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen wird mit Hilfe der Be-

gleitscheine unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Formblätter der Anlage 1 geführt.

(2) Bei der Abgabe von Abfällen aus dem Besitz eines Abfallerzeugers ist für jede Abfallart ein gesonderter Satz von Begleitscheinen zu verwenden, der aus sechs Ausfertigungen besteht. Die Zahl der auszufüllenden Ausfertigungen verringert sich, soweit Abfallerzeuger oder Abfallbeförderer und Abfallentsorger ganz oder teilweise personengleich sind. Bei einem Wechsel des Beförderers, ist die Übergabe der Abfälle dem übergebenden vom übernehmenden Beförderer mittels Übernahme-schein in entsprechender Anwendung der §§ 18 und 19 oder in anderer, geeigneter Weise zu bescheinigen.

(3) Von den Ausfertigungen der Begleitscheine sind

1. die Ausfertigung 1 (weiß) und 5 (altgold) als Belege für das Nachweisbuch des Abfallerzeugers,
2. die Ausfertigungen 2 (rosa) und 3 (blau) zur Vorlage an die zuständige Behörde,
3. die Ausfertigung 4 (gelb) als Beleg für das Nachweisbuch des Abfallbeförderers, bei einem Wechsel des Beförderers für das Nachweisbuch des letzten Beförderers,
4. die Ausfertigung 6 (grün) als Beleg für das Nachweisbuch des Abfallentsorgers bestimmt.

§ 16

Ausfüllen der Begleitscheine

Der Abfallerzeuger, der Einsammler, Beförderer sowie der Abfallentsorger haben die Begleitscheine nach Maßgabe der für sie bestimmten Aufdrucke auf den Ausfertigungen spätestens bei Übergabe oder Annahme der Abfälle auszufüllen.

§ 17

Handhabung der Begleitscheine

(1) Bei Annahme der Abfälle übergibt der Abfallbeförderer dem Abfallerzeuger die Ausfertigung 1 (weiß) der Begleitscheine als Beleg für dessen Nachweisbuch, nachdem er die ordnungsgemäße Beförderung versichert und die erforderlichen Ergänzungen vorgenommen hat. Die Ausfertigungen 2 bis 6 hat der Abfallbeförderer während des Beförderungsvorganges mitzuführen und dem Abfallentsorger bei Übergabe der Abfälle auszuhändigen sowie auf Verlangen den zur Überwachung und Kontrolle Befugten vorzulegen.

(2) Spätestens zehn Werktage nach Annahme der Abfälle vom Abfallbeförderer übergibt oder übersendet der Abfallentsorger die Ausfertigung 2 (rosa) und 3 (blau) der für die Entsorgungsanlage zuständigen Behörde als Beleg über die Annahme der Abfälle; die Ausfertigung 4 (gelb) übergibt oder übersendet er dem Abfallbeförderer, die Ausfertigung 5 (altgold) dem Abfallerzeuger als Beleg zu deren Nachweisbüchern. Die Ausfertigung 6 (grün) behält der Abfallentsorger als Beleg für sein Nachweisbuch.

(3) Spätestens zehn Werktage nach Erhalt übersendet die für die Entsorgungsanlage zuständige Behörde die Ausfertigung 2 (rosa) an die für den Abfallerzeuger zuständige Behörde, soweit sie nicht ebenfalls für den Abfallerzeuger zuständig ist.

(4) Erfolgt die Beförderung mittels schienengebundener Fahrzeuge, so entfällt die Pflicht zur Mitführung der in Absatz 1 genannten Ausfertigungen während des Beförderungsvorganges. In diesem Fall hat der Beförderer sicherzustellen, daß bei einem

Wechsel des Beförderers diesem die in Absatz 1 genannten Ausfertigungen übergeben werden.

§ 18

Übernahmeschein bei Sammelentsorgung

(1) Bei der Verwendung eines Sammelentsorgungsnachweises nach § 8 wird der Nachweis über die durchgeführte Entsorgung mit Hilfe der Übernahmescheine unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formblattes der Anlage 1 und der Begleitscheine im Sinne des § 15 geführt.

(2) Der Übernahmeschein besteht aus zwei Ausfertigungen. Davon sind

1. die Ausfertigung 1 (weiß) als Beleg für das Nachweisbuch des Abfallerzeugers,
2. die Ausfertigung 2 (gelb) als Beleg für das Nachweisbuch des Einsammlers

bestimmt.

§ 19

Handhabung des Übernahmescheins

(1) Der Abfallerzeuger sowie der Einsammler haben die Übernahmescheine nach Maßgabe der für sie bestimmten Aufdrucke auf den Ausfertigungen spätestens bei Übernahme der Abfälle durch den Einsammler auszufüllen.

(2) Bei der Annahme der Abfälle übergibt der Einsammler dem Abfallerzeuger die Ausfertigung 1 (weiß) des Übernahmescheins als Beleg für dessen Nachweisbuch. Die Ausfertigung 2 (gelb) hat der Einsammler während des Beförderungsvorgangs mitzuführen, auf Verlangen den zur Überwachung und Kontrolle Befugten

vorzulegen und nach Übergabe der Abfälle an den Abfallentsorger zusammen mit der Ausfertigung 4 (gelb) des Begleitscheins in seinem Nachweisbuch abzuheften. § 17 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

(3) Für den Übernahmeschein gelten die Bestimmungen des § 15 Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 20

Handhabung des Begleitscheins bei Sammelentsorgung

(1) Der Einsammler hat nach Maßgabe des § 16 die Begleitscheine auszufüllen und insbesondere die Sammelentsorgungs-Nachweisnummer einzutragen. Vor der Übergabe der Abfälle hat er in das Mehrzweckfeld des Begleitscheines (Frei für Vermerke) die Nummern der Übernahmescheine einzutragen, aus denen sich die Sammelladung zusammensetzt. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über die Begleitscheine.

(2) Erstreckt sich die Einsammlung über die Grenzen eines Landes hinaus, so ist für jedes Land, in dem eingesammelt wird, ein Begleitschein zu führen.

§ 21

Listennachweis

(1) Die Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen können die Angaben aus den Nachweisen nach § 15 als Listennachweis aufbereiten und zusammenfassen. Die zuständige Behörde bestimmt die Fristen für die Vorlage der Listennachweise. Sie kann weitere Anforderungen an die Form der Listennachweise bestimmen sowie nähere Angaben zum Zeitpunkt der Entsorgung sowie über entsorgte Teilmengen verlangen.

(2) Wird der Nachweis über die Durchführung der Entsorgung nach Absatz 1 geführt, so entfällt für den Abfallentsorger die Pflicht zur Übersendung der Ausfertigung 3 (blau) des Begleitscheins nach § 17 Abs. 2 Satz 1.

4. Abschnitt Sonderfälle

§ 22 Entsorgung durch Dritte, Verbände und Selbstverwaltungskörperschaften

Werden Erzeuger- und Besitzerpflichten gemäß § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 3 oder § 18 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes auf Dritte, Verbände oder Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft übertragen, so kann die zuständige Behörde auf Antrag für diese Entsorgungsträger die Nachweisleistung in entsprechender Anwendung der §§ 8, 9 und insoweit auch der §§ 10 bis 14 sowie der §§ 18 bis 21 zulassen. Satz 1 findet entsprechende Anwendung, soweit die Entsorgung durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger erfolgt.

§ 23

Verwertung außerhalb einer Entsorgungsanlage

Wird eine Verwertung außerhalb einer Anlage durchgeführt, so sind in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des ersten bis dritten Abschnitts

1. die Pflichten des Abfallentsorgers durch denjenigen zu erfüllen, der die Verwertung durchführt,

2. die Aufgaben der für die Entsorgungsanlage zuständigen Behörde von der für die Überwachung der Verwertung zuständigen Behörde wahrzunehmen.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen des ersten bis dritten Abschnitts unberührt.

§ 24

Kleinmengen, Anzeigepflicht

(1) Bei der Übergabe von Kleinmengen im Sinne des § 2 Abs. 2, die nicht einem Einsammler übergeben werden, hat der Abfallerzeuger die Übergabe der Abfälle an den Beförderer oder Abfallentsorger nachzuweisen, wenn die bei ihm insgesamt anfallende Menge an besonders überwachungsbedürftigen Abfällen 500 kg je Kalenderjahr übersteigt. Der Nachweis mit Hilfe der Übernahmescheine erfolgt unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Formblätter der Anlage 1. § 18 Abs. 2 und § 19 finden entsprechende Anwendung.

(2) Durch die Einholung einer Transportgenehmigung nach § 49 Abs. 1 oder § 50 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 49 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der Transportgenehmigungsverordnung vom ... 1996 (BGBl. ...) ist die Anzeigepflicht des Einsammlers oder Beförderers nach § 43 Abs. 2 und § 46 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes erfüllt.

(3) Soweit eine Anzeigepflicht nach § 43 Abs. 2 oder § 46 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes nicht bereits nach den Bestimmungen dieses Teils erfüllt ist, bedarf die Erstattung einer Anzeige nach § 43 Abs. 2 oder § 46 Abs. 2

des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes im übrigen keiner besonderen Form. § 2 Abs. 2 bleibt unberührt.

Dritter Teil

Nachweisführung über die Entsorgung überwachungsbedürftiger und nicht überwachungsbedürftiger Abfälle

§ 25

Einbehaltung von Belegen zum Zwecke des Nachweises

(1) Soweit eine Nachweispflicht nach § 42 Abs. 3 oder § 45 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes über die Entsorgung überwachungsbedürftiger Abfälle besteht, hat der Abfallerzeuger den Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Formblätter nach der Anlage 1 zu führen (Vereinfachten Nachweis), wenn die anfallende Menge an überwachungsbedürftigen Abfällen fünf Tonnen je Abfallschlüssel und Kalenderjahr übersteigt. Der vereinfachte Nachweis besteht aus der verantwortlichen Erklärung des Abfallerzeugers und der Annahmeerklärung des Abfallentsorgers. Vor Beginn der vorgesehenen Entsorgung hat der Abfallerzeuger den Teil "verantwortliche Erklärung" auszufüllen und dem Abfallentsorger zuzuleiten. Der Abfallentsorger hat vor Beginn der vorgesehenen Entsorgung den Teil "Annahmeerklärung" des vereinfachten Nachweises auszufüllen und dem Abfallerzeuger zuzuleiten. § 6 Abs. 4 und 5 findet entsprechende Anwendung.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann der Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung vom Einsammler durch einen Vereinfachten Sammelnachweis unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Formblätter nach der Anlage 1 geführt werden. Der

vereinfachte Sammelnachweis besteht aus der verantwortlichen Erklärung des Einsammlers und der Annahmeerklärung des Abfallentsorgers. Vor Beginn der vorgesehenen Entsorgung hat der Einsammler den Teil "verantwortliche Erklärung" auszufüllen und dem Abfallentsorger zuzuleiten. Der Abfallentsorger hat vor Beginn der vorgesehenen Entsorgung den Teil "Annahmeerklärung" des vereinfachten Sammelnachweises auszufüllen und dem Einsammler zuzuleiten. § 8 Abs. 1 Satz 1, mit Ausnahme der Nummer 4 sowie § 6 Abs. 4 und 5 finden entsprechende Anwendung. Der Einsammler hat den Nachweis entsprechend Satz 1 bis 5 zu führen, soweit die Erzeuger der eingesammelten Abfälle nach Absatz 1 Satz 1 von Nachweispflichten ausgenommen sind.

(3) Soweit eine Nachweispflicht nach Absatz 1 und 2 besteht, ist dem Abfallerzeuger, Einsammler oder Beförderer die Übergabe der Abfälle mit Hilfe der Übernahmescheine unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Formblätter der Anlage 1 jeweils von demjenigen zu bescheinigen, der die Abfälle zur weiteren Entsorgung übernimmt. Die §§ 18 und 19 finden entsprechende Anwendung.

(4) Absatz 1 bis 3 gelten nicht für Erzeuger von Abfällen aus privaten Haushaltungen.

§ 26

Nachweispflicht auf Anordnung

Soweit eine Nachweispflicht nach § 42 Abs. 1 oder 2 oder § 45 Abs. 1 oder 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes über die Entsorgung von überwachungsbedürftigen und nicht überwachungsbedürftigen Abfälle angeordnet wird, finden die §§ 3 bis 23 sowie § 25, mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 1

letzter Halbsatz entsprechende Anwendung. Beschränkt sich die Anordnung der Nachweispflicht nach Satz 1 auf eine Anzeige, so finden § 11 Abs. 1 und 2 Nummer 1 und 2 und § 12 entsprechende Anwendung.

Vierter Teil Gemeinsame Vorschriften

§ 27 Nachweisbücher

(1) Die zum Nachweis Verpflichteten haben Nachweisbücher zu führen. Die Nachweisbücher sind auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

(2) Die Nachweisbücher bestehen aus einer Sammlung der nach dem zweiten und dritten Teil erforderlichen Entsorgungsnachweise, Sammelentsorgungsnachweise, Nachweiserklärungen, Begleitscheine und Übernahmescheine sowie Anzeigen und Freistellungen.

§ 28 Einrichtung und Führung der Nachweisbücher

(1) Der zur Einrichtung und Führung eines Nachweisbuches Verpflichtete hat die Nachweisbücher einzurichten und zu führen, indem er die für sein Nachweisbuch bestimmten Ausfertigungen der Begleitscheine spätestens innerhalb von zehn Werktagen nach Erhalt den jeweiligen Entsorgungsnachweisen zugeordnet in zeitlicher Reihenfolge abheftet.

(2) Der Abfallerzeuger hat das Nachweisbuch aus den Ausfertigungen 1 und 5 (weiß und altgold) der Begleitscheine einzurichten und zu führen. Dabei hat der Abfallerzeuger unabhängig von der zeitlichen Reihenfolge die Ausfertigung 5 jeweils der Ausfertigung 1 zuzuordnen. Mit ihnen erbringt er den Nachweis, welche Abfälle nach Art und Menge er mit dem Ziel der Entsorgung an einen Abfallbeförderer abgegeben hat. Ist der Abfallerzeuger zugleich Abfallbeförderer, so hat er das Nachweisbuch aus den Ausfertigungen 4 und 5 (gelb und altgold) einzurichten und zu führen; Satz 2 gilt entsprechend. Entsorgt der Abfallerzeuger die Abfälle selbst, so hat er das Nachweisbuch nur aus der Ausfertigung 6 (grün) einzurichten und zu führen.

(3) Der Abfallbeförderer hat das Nachweisbuch aus der Ausfertigung 4 (gelb) der Begleitscheine einzurichten und zu führen. Mit ihnen erbringt er den Nachweis, welche Abfälle nach Art und Menge er aus dem Besitz eines Abfallerzeugers übernommen und an einen Abfallentsorger weitergegeben hat. Entsorgt der Abfallbeförderer die Abfälle selbst, so hat er das Nachweisbuch aus der Ausfertigung 6 (grün) einzurichten und zu führen.

(4) Der Abfallentsorger hat das Nachweisbuch aus der Ausfertigung 6 (grün) der Begleitscheine einzurichten und zu führen. Mit ihnen erbringt er den Nachweis, welche Abfälle er nach Art und Menge zur Entsorgung übernommen hat.

(5) Die Verantwortung für das Ausfüllen der in Absatz 2 genannten Unterlagen, die Einrichtung und Führung eines Nachweisbuches sowie für die Übergabe und Übersendung an die zuständige Behörde trägt der zur Einrichtung und Führung eines Nachweisbuches Verpflichtete. Er kann die Erfüllung der ihm

nach diesen Vorschriften obliegenden Aufgaben einem Dritten übertragen. Seine Verantwortlichkeit bleibt hiervon unberührt.

(6) Für den Übernahmeschein, die Zuordnung von Begleitscheinen zu den Nachweiserklärungen im privilegierten Verfahren sowie zu Anzeigen, Änderungsanzeigen und Freistellungen gelten Absatz 1 bis 5 entsprechend.

§ 29

Aufbewahrungspflichten

Die zur Einrichtung oder Führung eines Nachweisbuches Verpflichteten haben die Nachweisbücher drei Jahre, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren. Abfallentsorger haben die Nachweisbücher mindestens zehn Jahre nach Stilllegung der Anlage aufzubewahren. Der Zulassungsbescheid kann eine längere Aufbewahrungsfrist vorschreiben. Satz 1 und 2 finden entsprechende Anwendung, soweit nach §§ 44 und 47 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Nachweise durch Abfallwirtschaftskonzepte und -bilanzen ersetzt werden.

§ 30

Nachweisführung in besonderen Fällen

(1) Wer Abfälle, für die er ein Nachweisbuch führen muß, von einem anderen übernimmt hinsichtlich dieser Abfälle nicht zur Führung eines Nachweisbuches verpflichtet ist, hat auch dessen Namen und Anschrift auf den für ihn bestimmten und auf den von ihm weiterzugebenden Ausfertigungen des Begleitscheines anzugeben. Wer Abfälle einem anderen übergibt, der insoweit nicht zur Führung eines Nachweisbuches verpflichtet ist, hat dessen

Namen und Anschrift auf den Ausfertigungen des Begleitscheines anzugeben.

(2) Ist wegen anderer als der in Absatz 1 genannten Besonderheiten eine uneingeschränkte Anwendung der Vorschriften der §§ 27 bis 29 im Einzelfall nicht möglich, so hat der betroffene Besitzer von Abfällen die Nachweise in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Weise zu verwenden.

§ 31

Lesbarkeit und Dokumentenechtheit

Alle Eintragungen in den in der Anlage aufgeführten Formblättern müssen leserlich in deutscher Sprache mit Druck, Schreibmaschine, Kugelschreiber oder einem sonstigen Schreibgerät mit dauerhafter Schrift vorgenommen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf nicht unleserlich gemacht werden, ohne daß gleichzeitig kenntlich gemacht wird, ob dies bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später erfolgt ist.

§ 32

Elektronische Datenverarbeitung, Datenfernübertragung

(1) Die Angaben aus den Nachweisen nach dieser Verordnung können von den Betreibern der Entsorgungsanlagen in digitalisierter Form aufbereitet werden. Im Fall des Satzes 1 hat der zur Einrichtung und Führung eines Nachweisbuches Verpflichtete statt der Führung von Nachweisbüchern eine geordnete Speicherung aller in die Nachweise aufzunehmenden Angaben in entsprechender Anwendung der §§ 27 bis 29 vorzunehmen.

(2) Die Struktur der digitalisierten Aufbereitung sowie die Form der Datenübergabe sind mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

(3) Werden die in den Nachweisverfahren gewonnenen Daten digital aufbereitet, so hat der Abfallentsorger

1. die Angaben aus den Entsorgungsnachweisen vor Übergabe des mit der Entsorgungsbestätigung der zuständigen Behörde versehenen Originals des Entsorgungsnachweises an den Abfallerzeuger zu speichern,
2. die Angaben aus den Sammelentsorgungsnachweisen vor Übergabe des mit der Entsorgungsbestätigung der zuständigen Behörde an den Abfallbeförderer zu speichern,
3. die Angaben aus den vereinfachten Entsorgungsnachweisen bei der Annahme des Abfalls zur Behandlung oder Ablagerung zu speichern,
4. die Angaben aus den Listennachweisen bei der Annahme des Abfalls zur Behandlung oder Ablagerung zu speichern; hierzu gehören auch die Einzelangaben zu den in den Listennachweisen ausgewiesenen Mengen.

§ 33

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 2 Nr. 10 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 oder 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 2 oder § 26 Satz 1, § 9 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 26 Satz 1, § 25 Abs. 1 Satz 3 oder 4 oder Absatz 2 Satz 3 oder 4, auch in Verbindung mit § 26 Satz 1, eine Erklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ausfüllt,
2. einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Abs. 4, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 2 oder § 26 Satz 1, oder § 13 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 26 Satz 1, oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 14 Abs. 1 oder 2 oder § 21 Abs. 1 Satz 2 oder 3 zuwiderhandelt,
3. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 2 oder § 26 Satz 1, den Fristablauf nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vermerkt,
4. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 2, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 2 Satz 2, § 25 Abs. 1 Satz 5 oder Absatz 2 Satz 5 oder § 26 Satz 1, § 10 Abs. 2 Satz 1, § 17 Abs. 1 Satz 2 oder § 19 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Satz 3, § 25 Abs. 3 Satz 2 oder § 26 Satz 1, eine Unterlage nicht oder nicht vollständig mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
5. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 oder § 12 Abs. 1, jeweils auch in Verbindung mit § 26 Satz 2, eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
6. entgegen § 13 Abs. 7 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,

7. entgegen § 16, auch in Verbindung mit § 26 Satz 1, § 19 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Satz 3, § 25 Abs. 3 Satz 2 oder § 26 Satz 1, einen Schein nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ausfüllt,
8. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 26 Satz 1, eine Nummer nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einträgt,
9. entgegen § 28 Abs. 1, auch in Verbindung mit Absatz 6, ein Nachweisbuch nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einrichtet oder führt,
10. entgegen § 29 Satz 1 oder 2 ein Nachweisbuch nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt,
11. entgegen § 32 Abs. 1 Satz 2 eine geordnete Speicherung einer Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt,
12. entgegen § 32 Abs. 1 Satz 2 eine Angabe nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer speichert, oder
13. entgegen § 32 Abs. 3 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig speichert.

**Fünfter Teil
Schlußbestimmungen**

**§ 34
Übergangsvorschriften**

(1) Ein Entsorgungs-, Verwertungs-, Sammelentsorgungs- oder Sammelverwertungsnachweis oder ein vereinfachter Entsorgungsnachweis, der nach § 8 Abs. 1, 2 und 3, § 10 Abs. 1 und 2, § 12, § 25 i.V.m. § 8 Abs. 1, 2 und 3 und § 10 Abs. 1 und 2 vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung nach der Abfall- und Reststoff-Überwachungs-Verordnung vom 3. April 1990 erbracht worden ist, gilt als Entsorgungs- oder Sammelentsorgungsnachweis oder vereinfachter Nachweis oder vereinfachter Sammelnachweis nach dieser Verordnung längstens bis zum 6. Oktober 1999 fort. Nachweise im Sinne des Satzes 1, deren Geltung auf Grund einer Befristung vor dem 6. Oktober 1999 endet, können bis zu diesem Zeitpunkt von der zuständigen Behörde auf Antrag verlängert werden.

(2) Ein bereits begonnenes Nachweisverfahren zur Führung eines Nachweises im Sinne des Absatzes 1 ist nach den Bestimmungen der Abfall- und Reststoff-Überwachungs-Verordnung vom 3. April 1990 zu Ende zu führen, wenn bis zum 6. Oktober 1996 die Verantwortliche Erklärung des Abfallerzeugers dem Abfallentsorger zugegangen ist.

(3) Bis zum 6. Oktober 1998 ist abweichend von den Bestimmungen des ersten Abschnitts des zweiten Teils über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung nur ein vereinfachter

Nachweis nach § 25 Abs. 1, im Falle der Einsammlung nur ein vereinfachter Sammelnachweis nach § 25 Abs. 2 zu führen; § 8 Abs. 1 Nr. 4 findet Anwendung. Ein vereinfachter Nachweis oder vereinfachten Sammelnachweis nach Satz 1 gilt längstens bis zum 6. Oktober 1998.

(4) Ab dem 7. Oktober 1998 bis zum 6. Oktober 1999 ist abweichend von den Bestimmungen des ersten Abschnitts des zweiten Teils über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung von besonderes überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung ein Nachweis nur durch Erbringung der Nachweiserklärungen zu führen; einer Bestätigung des Entsorgungsnachweises nach § 3 oder des Sammelentsorgungsnachweises nach § 8 bedarf es nicht. § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 finden entsprechende Anwendung. Ein Nachweis nach Satz 1 durch Erbringung der Nachweiserklärungen gilt längstens bis zum 6. Oktober 1999, soweit nicht eine Bestätigung der zuständigen Behörden eingeholt wird.

(5) Die zuständige Behörde kann in den Fällen der Absätze 3 und 4 in entsprechender Anwendung von § 26 anordnen, daß der Abfallerzeuger die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung nach den Bestimmungen des ersten Abschnitts des zweiten Teils nachzuweisen hat.

(6) Abweichend von § 3 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 können bis zum 6. Oktober 1997 Entsorgungsnachweise und Sammelentsorgungsnachweise nach dieser Verordnung unter entsprechender Verwendung der Vordrucke nach Anlage 3 und Anlage 4 der Abfall- und Reststoff-Überwachungs-Verordnung vom 3. April 1990 geführt werden. Abweichend von § 15 Abs. 1, § 18 Abs. 1 sowie § 25 Abs. 1 kann bis zum 6. Oktober 1997 der vereinfachte Nachweis sowie der Nachweis über die Durchführung der Entsorgung nach

dieser Verordnung unter entsprechender Verwendung der Vor-
drucke nach Anlagen 5, 6 und 7 der Abfall- und Reststoff-Über-
wachungs-Verordnung vom 3. April 1990 geführt werden.

§ 35

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 7. Oktober 1996 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Abfall- und Reststoffüberwachungs-Ver-
ordnung vom 3. April 1990 (BGBl. I, S. 648) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anlage 1
**zur Verordnung über Verwertungs- und
Beseitigungsnachweise**

Diese Anlage enthält Formblätter, die in den von der Verordnung geregelten Fällen der Führung von Nachweisen, Erstattung von Anzeigen sowie der Freistellung zu verwenden sind.

Die geforderten Angaben sind gemäß den Ausfüllanweisungen zu den einzelnen Feldern einzutragen.

Die Formblätter sind wie folgt zu verwenden:

1. Zur Führung des Entsorgungsnachweises (§ 3) sowie des Sammelentsorgungsnachweises (§ 8) die Formblätter:
 - Deckblatt Entsorgungsnachweise (EN)
 - Verantwortliche Erklärung (VE)
 - Deklarationsanalyse (DA)
 - Annahmeerklärung (AE)
 - Behördenbestätigung (BB)

2. Zur Erstattung der Anzeige (§ 11) die Formblätter:

- Deckblatt Anzeige/Antrag (AA)
- Verantwortliche Erklärung (VE)
(ohne Deklarationsanalyse DA)

3. Zur Freistellung (§ 13) die Formblätter:

- Deckblatt Anzeige/Antrag (AA)
- Annahmeerklärung (AE)
- Behördenbestätigung (BB)

4. Zur Führung des Nachweises über die durchgeführte Entsorgung (§§ 15, 18) die Formblätter:

- Begleitschein
- Übernahmeschein

5. Zur Führung eines vereinfachten Nachweises sowie vereinfachten Sammelnachweises (§ 25 Absätze 1 und 2) die Formblätter:

- Deckblatt Entsorgungsnachweise (EN)
- Verantwortliche Erklärung (VE)
(ohne Deklarationsanalyse - DA)
- Annahmeerklärung (AE)

Entsorgungsnachweis / Sammelentsorgungsnachweis / VN / VSN

NR.

(auszufüllen durch den Abfallerzeuger)

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen.

- | | | | |
|----------|--|---|--|
| A | ☐ Entsorgungsnachweis
für besonders überwachungsbedürftige Abfälle | ☐ zur Verwertung | ☐ zur Beseitigung |
| B | ☐ Sammelentsorgungsnachweis
für besonders überwachungsbedürftige Abfälle | ☐ zur Verwertung | ☐ zur Beseitigung |
| C | ☐ Vereinfachter Nachweis
für überwachungsbedürftige Abfälle | ☐ zur Verwertung | ☐ zur Beseitigung |
| D | ☐ Vereinfachter Sammelnachweis
für überwachungsbedürftige Abfälle | ☐ zur Verwertung | ☐ zur Beseitigung |

Angaben zum Abfallerzeuger

Firma / Körperschaft

Straße

Hausnr.

PLZ

Ort

Ansprechpartner

Telefon

Telefax

Soweit mehrere Abfälle eines Abfallerzeugers in derselben Anlage entsorgt werden, können diese in einem Entsorgungsnachweis zusammengefaßt werden. Für jede Anfallstelle ist ein gesondertes Formblatt „Verantwortliche Erklärung“ auszufüllen. Die Anfallstellen sind fortlaufend zu nummerieren; in der Annahmeerklärung des Abfallentorgers und – soweit zutreffend – der Bestätigung der Behörde ist darauf ausdrücklich Bezug zu nehmen.

Dieser Entsorgungsnachweis enthält die Verantwortliche(n) Erklärung(en) lfd. Nr. _____ VE bis _____ VE.

Für interne
Vermerke
der Behörde

Für Vermerke des Abfallerzeugers (für Entsorgungsnachweis/Sammelentsorgungsnachweis ausfüllen)

Datum der Eingangsbestätigung der Behörde

Unterlagen vollständig ☐

Ablauf der Frist nach § 5 Abs. 5 der NachweisV

Verantwortliche Erklärung und Annahmeerklärung und Bestätigung der Behörde
(soweit aufgrund Nachweis V erforderlich) gingen in Kopie an die zuständige Behörde an

Verantwortliche Erklärung für Nachweise

zu Nr.

(aus Deckblatt zu übertragen)

Abfallbeschreibung für Abfallwirtschaftskonzept

lfd. Nr. VE¹⁾

Abfallbeschreibung für Abfallbilanz

Folgeblatt ist beigelegt ☐

Abfallbeschreibung für Anzeige nach § 11 NachweisV

(auszufüllen durch den Abfallerzeuger)

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen.

Für jede Anfallstelle und für jeden Abfallschlüssel gesondert ausfüllen.

Für interne
Vermerke

1 Abfallherkunft (nicht ausfüllen bei Sammelentsorgung)

1.1 Bezeichnung der Anfallstelle²⁾

1.2 Anlage ist nach BImSchG, Nr. Spalte der Anlage zur 4. BImSchV, genehmigt.

Zuständiger Betriebsbeauftragter für Abfall lfd. Nr. BA (aus Deckblatt für Konzept/Bilanz)

1.3 Straße oder Koordinaten

Erzeugernummer

1.4 PLZ Ort

1.5 Ansprechpartner

1.6 Telefon

Telefax

1.7 Die Anzeige gemäß § 11 NachweisV für die Anfallstelle liegt der zuständigen Behörde vor: Ja ☐ Nein ☐

2 Abfallherkunft (nur ausfüllen bei Sammelentsorgung)

2.1 Bundesland/Bundesländer in dem/denen der Abfall eingesammelt wird

2.2 Beförderernummer

Erzeugernummer

3 Abfallbeschreibung

3.1 Betriebsinterne Bezeichnung

Abfallschlüssel³⁾Code⁴⁾3.2 Abfall wurde vorbehandelt: Ja ☐ Nein ☐

Abfallbeschreibung (Fortsetzung) (Nur ausfüllen bei VE für Nachweise)

3.3 Konsistenz: ☐ fest ☐ stichfest ☐ pastös/schlammig/breig ☐ staubförmig ☐ flüssig

3.4 Geruch

Farbe

3.5 Deklarationsanalyse(n) ist/sind beigelegt (nicht für Konzept/Bilanz): Ja ☐ Nein ☐

4 Anfall und Abgabe des Abfalls

4.1 Menge des Anfalls

Bilanzjahr/

1. Konzeptjahr 2. Konzeptjahr 3. Konzeptjahr 4. Konzeptjahr 5. Konzeptjahr

4.2 Abgabehäufigkeit⁵⁾einmalig ☐

t/a

5 Verantwortliche Erklärung (nur ausfüllen bei VE für Nachweise)

5.1 Wir versichern, daß die in dieser Verantwortlichen Erklärung gemachten Angaben zutreffen. Wir werden nur Abfälle zur Entsorgung bereitstellen, die den Angaben in der Verantwortlichen Erklärung entsprechen. Als Sammelentsorger versichern wir zusätzlich, daß die bei dem einzelnen Abfallerzeuger eingesammelte Abfallmenge je Abfallschlüssel und Kalenderjahr fünf Tonnen nicht übersteigt.

5.2 Ort

Datum
Tag, Monat, JahrRechtsverbindliche Unterschrift
des Abfallerzeugers

A B C D E F G H I J K L M N O P Q R
S T U V W X Y Z 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

BAHCODEFELD / 5x15mm

¹⁾ Bitte fortlaufend nummerieren. ²⁾ Betriebsstätte, sonstige ortsfeste Einrichtung, bauliche Anlage, Grundstück oder davon betrieblich unabhängige ortsveränderliche technische Einrichtung.
³⁾ Nach EAK-Verordnung, Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftige Abfälle oder Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung.
⁴⁾ Code gemäß Anhang II bis IV der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1.2.1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft. – Nur ausfüllen bei Verwertung oder Beseitigung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
⁵⁾ Nur ausfüllen bei VE für Nachweise.

**Deklarationsanalyse
zum Entsorgungsnachweis/SEN**☐ Ersterstellung

(aus Deckblatt zu übertragen)

zu Nr.

☐ Änderung / Ergänzung

zu lfd. Nr. _____ VE

zu den Nachweiserklärungen im privilegierten Verfahren

(auszufüllen durch den Abfallerzeuger/-einsammler
in Abstimmung mit dem Abfallentsorger)Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen.☐ Chemisch-/physikalische Behandlung☐ oberirdische Deponie☐ sonstige Behandlungsverfahren☐ Verbrennung☐ Untertagedeponie☐ VerwertungsverfahrenAnzugeben sind die Parameter, die im Hinblick auf die Abfallart und den Entsorgungsvorgang erforderlich sind;
ggf. sind diese zwischen Abfallerzeuger und Abfallentsorger festzulegen.

- | | | | |
|----------------|--------------|--|-------------------------|
| 1. Arsen | _____ mg/l | 21. TOC | _____ mg/l |
| 2. Blei | _____ mg/l | 22. AOX | _____ mg/l |
| 3. Cadmium | _____ mg/l | 23. EOC | _____ mg/l |
| 4. Chrom-VI | _____ mg/l | 24. pH-Wert | _____ |
| 5. Kupfer | _____ mg/l | 25. Leitfähigkeit | _____ µS/cm |
| 6. Nickel | _____ mg/l | 26. schwerflüchtige lipophile Stoffe | _____ mg/l |
| 7. Quecksilber | _____ mg/l | 27. extrahierbarer Anteil der Originalsubstanz | _____ Gew. % |
| 8. Zink | _____ mg/l | 28. extrahierbare lipophile Stoffe | _____ Gew. % |
| 9. Fluorid | _____ mg/l | 29. Glühverlust des Trockenrückstandes | _____ Gew. % |
| 10. Chlorid | _____ mg/l | 30. wasserlöslicher Anteil | _____ Gew. % |
| 11. Cyanide | _____ mg/l | 31. Wassergehalt | _____ % |
| 12. Ammonium | _____ mg/l | 32. Flügelscherfestigkeit | _____ kN/m ² |
| 13. Sulfat | _____ mg/l | 33. axiale Verformung | _____ % |
| 14. Nitrit | _____ mg/l | 34. einaxiale Druckfestigkeit | _____ kN/m ² |
| 15. Phenole | _____ mg/l | 35. Schmelzpunkt | _____ °C |
| 16. Fluor | _____ Gew. % | 36. Flammpunkt | _____ °C |
| 17. Chlor | _____ Gew. % | 37. Siedepunkt/Siedebereich | _____ °C |
| 18. Brom | _____ Gew. % | 38. Heizwert | _____ kJ/kg |
| 19. Jod | _____ Gew. % | 39. Dampfdruck bei 30 °C | _____ bar |
| 20. Schwefel | _____ Gew. % | | |

A B C D E F G H I J K L M N O P Q R
S T U V W X Y Z 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

40. Gasentwicklung durch Nachreaktionen

40.1 a) in der Verpackung

40.2 b) unter Luftkontakt

40.3 c) bei Kontakt mit dem Salzgestein

40.4 d) bei Temperaturen ab °C

41. Angabe der gefährlichen Bestandteile¹⁾

41.1 a) des Abfalls

41.2 b) der Zersetzungsprodukte

weitere Parameter¹⁾

Wert

Dimension

weitere Parameter¹⁾

Wert

Dimension

42.

47.

43.

48.

44.

49.

45.

50.

46.

51.

52. weitere Angaben

Blank lines for additional information.

¹⁾ Gegebenenfalls Beiblatt/Beiblätter verwenden

A B C D E F G H I J K L M N O P Q R
S T U V W X Y Z 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

- ☐ Annahmeerklärung für Nachweise
☐ Angaben zur Entsorgung für Abfallwirtschaftskonzept
☐ Angaben zur Entsorgung für Abfallbilanz
☐ Angaben zur Entsorgung für Antrag auf Freistellung
nach § 13 NachweisV

zu Nr.
(aus Deckblatt zu übertragen)Ild. Nr. AEFolgeblatt ist beigelegt ☐

(auszufüllen durch den Abfallentsorger/Konzeptpflichtigen/Bilanzpflichtigen)

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen.**1 Angaben zum Abfallentsorger**Für interne
Vermerke

1.1 Firma

1.2 Straße

Hausnr.

Entsorgungsnr.

1.3 PLZ

Ort

2 Entsorgungsanlage (bestehende Anlage, für Konzept auch geplante Anlage)2.1 Entsorgungsverfahren¹⁾ R ☐ oder D ☐☐ (Falls zutreffend,
Formblatt Eigenentsorgung ausfüllen)

2.2 Eigenentsorgung i.S. des § 19 Abs. 1 Nr. 4 KrW-/AbfG

2.3 Bezeichnung der Entsorgungsanlage

2.4 Straße

Hausnr.

2.5 Staat²⁾

PLZ

Ort

2.6 Ansprechpartner

2.7 Telefon

Telefax

2.8 Die Anlage ist gemäß § 13 NachweisV freigestellt: Ja ☐ Nein ☐**3 Entsorgungsverfahren (nur für Konzepte ausfüllen)**

Die in die Anlage eingebrachten Abfälle werden zu

3.1 ☐ v.H.

stofflich verwertet

☐ v.H.

energetisch verwertet

☐ v.H.

beseitigt

☐ v.H.

weder verwertet noch beseitigt

3.2 Der weder verwertete noch beseitigte Anteil soll in einem Verfahren nach ☐ ☐ ¹⁾ entsorgt werden.

3.3 Anlagentyp oder Branche gemäß § 3 Abs. 4 AbfKoBiV (soweit noch keine konkrete Anlage benannt werden kann)

4 Annahmeerklärung (nur ausfüllen bei AE für Nachweise)

4.1 Wir versichern, daß die Angaben zutreffen. Die Anlage ist für die Entsorgung des deklarierten Abfalls gemäß

Verantwortlicher Erklärung Ild.-Nr. VE bis VE

zugelassen. Wir versichern, daß die Abfälle in unserer Anlage ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder gemeinwohlverträglich beseitigt werden. Wir sind bereit, den deklarierten Abfall anzunehmen.

4.2 Ort

Datum
Tag, Monat, Jahr

Rechtsverbindliche Unterschrift des Abfallentsorgers

 A B C D E F G H I J K L M N O P Q R
S T U V W X Y Z 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0¹⁾ Verfahrensangabe nach Anhang IIA oder IIB des KrW-/AbfG²⁾ Ländercode nach der Entscheidung 94/774/EG der Kommission vom 24. November 1994 über den einheitlichen Begleitschein gemäß der Entscheidung des Rates (EWG) Nr. 259/93

zu Nr.
(aus Deckblatt zu übertragen)

der Zulässigkeit der Entsorgung

der Freistellung nach § 13 NachweisV

(auszufüllen durch die für die Entsorgungsanlage zuständigen Behörde)

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen.

1 Bestätigung der Zulässigkeit der Entsorgung / der Freistellung nach § 13 NachweisV

Für interne
Vermerke
der Behörde

1.1 Die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung des/r in der/n Verantwortlichen Erklärung/en,

lfd.-Nr. VE bis VE beschriebenen Abfalls/Abfälle

in der in der Annahmeerklärung beschriebenen Entsorgungsanlage wird bestätigt:

Jan 19

Nein ☐

1.2 Die in den Annahmeerklärungen

lfd.-Nr. AE bis AE beschriebenen Entsorgungsanlagen werden hiermit freigestellt.

☐ Die Freistellung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt

1.3 Die Bestätigung/Freistellung ergeht mit folgender/n Nebenbestimmung/en:

[illegible]

1.4 Der Entsorgungsnachweis/Die Freistellung ist gültig bis:

1.5 Begründung, wenn nicht bestätigt, unter 5 Jahre befristet, unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt oder mit Nebenbestimmungen ergangen:

This image shows a single sheet of white paper with horizontal blue or grey ruling lines. There are two vertical lines on each side, creating a central column for writing. The paper appears to be from a notebook or a standard composition book.

1.6 Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

1.7 Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

1.8 Aktenzeichen

1.9 Ort

Datum
Tag, Monat, Jahr

Unterschrift

1 2 3 4 5 6

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

Anzeige gemäß § 11 der Nachweisverordnung

NR.

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen.

1 Angaben zum Abfallerzeuger

Für interne
Vermerke
der Behörde

1.1 Firma / Körperschaft

1.2 Straße

Hausnr.

1.3 PLZ Ort

1.4 Wir beabsichtigen, für die in den beigefügten Verantwortlichen Erklärungen

lfd. Nr. VE bis VE

deklarierten besonders überwachungsbedürftigen Abfälle die privilegierte Nachweisführung gemäß Nachweisverordnung in Anspruch zu nehmen.

In einem separaten Beiblatt sind die für die Abfälle vorgesehenen Entsorgungsverfahren aufgeführt.

1.5 Wir versichern, die in den Verantwortlichen Erklärungen deklarierten Abfälle ausschließlich in Anlagen, die gemäß § 13 NachweisV freigestellt sind, zu entsorgen.

1.6 Ort

Datum
Tag, Monat, Jahr

Rechtsverbindliche Unterschrift
des Abfallerzeugers

Antrag auf Freistellung gemäß § 13 der Nachweisverordnung

NR.

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen.

1 Angaben zum Abfallentsorger

Für interne
Vermerke
der Behörde

1.1 Firma

1.2 Straße

Hausnr.

1.3 PLZ Ort

1.4 Wir beantragen, für die in den beigefügten Annahmeerklärungen

lfd. Nr. AE bis AE

beschriebenen Anlagen von der Pflicht, besonders überwachungsbedürftigen Abfälle nur nach vorhergehender Bestätigung des Entsorgungsnachweises im Sinne des § 5 NachweisV anzunehmen, freigestellt zu werden. In einem separaten Beiblatt sind die den Anlagen zugeordneten Abfallschlüssel aufgeführt.

1.5 Wir versichern, nur Abfälle von Abfallerzeugern anzunehmen, die Ihrer Anzeigepflicht gemäß § 11 NachweisV nachgekommen sind.

1.6 Ort

Datum
Tag, Monat, Jahr

Rechtsverbindliche Unterschrift
des Abfallentsorgers

A B C D E F G H I J K L M N O P Q R
S T U V W X Y Z 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen.

Diese Ausfertigung (weiß) ist mit der Unterschrift des Beförderers im Nachweisbuch des Erzeugers abzuheften

[illegible]

Abfallschlüssel ¹⁾		Menge in t	Entsorgungsnachweisnummer
		,	
Erzeugernummer	Beförderernummer (Übernahme vom Erzeuger)	Entsorgernummer	
Datum der Übergabe (Tag/Monat/Jahr)	Datum der Übernahme (Tag/Monat/Jahr)	Datum der Annahme (Tag/Monat/Jahr)	
Unterschrift als Versicherung der richtigen Deklaration	Unterschrift als Versicherung der ordnungsgemäßen Beförderung	Unterschrift als Versicherung der Annahme zur ordnungsgemäßen Entsorgung	
Übernahmeschein-Nummern bei Nutzung eines Sammelentsorgungsnachweises:			
Weitere an der Beförderung beteiligte Firmen:			
Beförderernummer (1. Transportwechsel)	Beförderernummer (2. Transportwechsel)	Beförderernummer (3. Transportwechsel)	
Datum der Übernahme (Tag/Monat/Jahr)	Datum der Übernahme (Tag/Monat/Jahr)	Datum der Übernahme (Tag/Monat/Jahr)	
Beförderer (nur Name)	Beförderer (nur Name)	Beförderer (nur Name)	
Unterschrift (als Versicherung der ordnungsgemäßen weiteren Beförderung)	Unterschrift (als Versicherung der ordnungsgemäßen weiteren Beförderung)	Unterschrift (als Versicherung der ordnungsgemäßen weiteren Beförderung)	

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen.

Diese Ausfertigung (weiß) ist mit der Unterschrift des Beförderers im Nachweisbuch des Erzeugers abzuheften

[illegible]

S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

Anlage 2

zur Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise

Verzeichnis der Abfälle nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2:

1. 050804 WäBrige Flüssigabfälle aus der Altölaufbereitung
- 130501 Feststoffe aus Öl-/Wasserabscheidern
- 130502 Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
- 160201 Transformatoren und Kondensatoren, die PCB oder PCT enthalten
- 160601 Bleibatterien
- 160602 NI-Cd-Batterien
- 160603 Quecksilbertrockenzellen
- 160703 Abfälle aus der Reinigung von Eisenbahn- und Straßen-
transporttanks
- 160706 Abfälle aus der Reinigung von Lagertanks, ölhaltig
- 180103 Andere Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektions-
präventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden (aus der
Humanmedizin)
- 180202 Andere Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus Infektions-
präventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden (aus der
Veterinärmedizin)
- 200121 Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle (Nur für
Leuchtstoffröhren)
2. 160702 Abfälle aus der Tankreinigung auf Seeschiffen, ölhaltig

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes für das Überwachungsverfahren

Gemäß § 41 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) wird der Grad der Überwachungsbedürftigkeit von Abfällen im Sinne des § 3 KrW-/AbfG durch Rechtsverordnung bestimmt.

§ 41 KrW-/AbfG unterscheidet insoweit zwischen

- besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zur Beseitigung (Absatz 1)
- überwachungsbedürftigen Abfällen zur Beseitigung (Absatz 2)
- besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung (Absatz 3 Nr. 1)
- überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung (Absatz 3 Nr. 2) und
- nicht überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung (Abfälle zur Verwertung, die nicht in einer Rechtsverordnung nach § 41 Abs. 3 Nr. 1 oder 2 bestimmt sind).

Unbeschadet der Befugnisse der zuständigen Behörde nach § 40 (Allgemeine Überwachung) regeln die

§§ 42 - 47 KrW-/AbfG, anknüpfend an die Überwachungsbedürftigkeit im Sinne des § 41 KrW-/AbfG die formalisierte Überwachung durch Führung von Nachweisen und Nachweisbüchern sowie die Einbehaltung und Aufbewahrung von Belegen (Nachweisverfahren).

Für die Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle zur Beseitigung und zur Verwertung ordnen die §§ 43 Abs. 1 und 46 Abs. 1 KrW-/AbfG die obligatorische Nachweisführung unter Vorlage von Belegen an die zuständige Behörde entsprechend § 42 Abs. 1 und 2 KrW-/AbfG an. Nach Wortlaut und Regelungszweck läßt § 42 Abs. 1 und 2 KrW-/AbfG eine Abstufung der Nachweisintensität zu.

Die §§ 44 und 47 KrW-/AbfG sehen folgende Ausnahmen vor:

- § 44 Abs. 1 und § 47 Abs. 1 KrW-/AbfG bestimmen, daß im Falle der Beseitigung oder Verwertung in eigenen Anlagen Nachweise durch die Vorlage von Abfallwirtschaftskonzepten und Abfallbilanzen ersetzt werden,
- im übrigen kann nach § 44 Abs. 2 und §§ 47 Abs. 2 KrW-/AbfG die zuständige Behörde im Einzelfall zulassen, daß Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen Nachweise ersetzen.

Für die Entsorgung von überwachungsbedürftigen Abfällen zur Beseitigung oder zur Verwertung sowie für

die Entsorgung von nicht überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung findet dagegen nach § 42 Abs. 1 und § 45 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 42 KrW-/AbfG das Nachweisverfahren nur fakultativ Anwendung, d.h. auf Anordnung der zuständigen Behörde.

Obligatorisch ist für überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung und Verwertung nach §§ 42 Abs. 3 und 45 Abs. 3 KrW-/AbfG insoweit lediglich die Einbehaltung und Aufbewahrung bestimmter Belege zum Zwecke des Nachweises.

Für die Entsorgung nicht überwachungsbedürftiger Abfälle zur Verwertung besteht dagegen keine Pflicht zur Einbehaltung von Belegen.

Inhaltlich kann das Nachweisverfahren in zwei Abschnitte aufgeteilt werden:

- Die Nachweisführung über die Zulässigkeit der vorgesehenen oder beabsichtigten Entsorgung (Vorabkontrolle) und
- die Nachweisführung über die Durchführung der Entsorgung, d.h. über den Verbleib der Abfälle (nachträgliche Verbleibkontrolle; vgl. § 42 Abs. 2 und § 45 Abs. 1 und 2 KrW-/AbfG).

Vorbild für das Nachweisverfahren nach dem KrW-/AbfG waren die Regelungen des § 11 Abs. 2 und 3 des Abfallgesetzes (AbfG) zum fakultativen und obligatorischen Nachweisverfahren über die Entsorgung von Abfällen sowie die Regelungen der auf der Grundlage

des § 11 Abs. 2 AbfG ergangene Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung (AbfRestÜberwV).

Der wesentliche Unterschied zwischen den Nachweisregelungen des KrW-/AbfG und des AbfG liegt darin, daß nach § 46 KrW-/AbfG das obligatorische Nachweisverfahren auch auf die bisher nur fakultativ, d. h. auf Einzelanordnung der Behörde nachweispflichtigen Reststoffe (§ 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 AbfG) Anwendung findet.

Über den erweiterten Abfallbegriff des § 3 KrW-/AbfG und die Bestimmung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle zur Verwertung nach § 41 Abs. 3 Nr. 1

KrW-/AbfG werden diese Reststoffe künftig weitestgehend als besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung gem. § 46 KrW-/AbfG in das obligatorische Nachweisverfahren einbezogen.

Nach § 48 KrW-/AbfG wird die Bundesregierung ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen,

1. daß die zu führenden Nachweise und Nachweisbücher die Einbehaltung und Aufbewahrung der Belege bestimmten Anforderungen zu entsprechen haben,
2. daß für die in Nr. 1 genannten Unterlagen für einzelne Abfallarten oder -gruppen abweichende Anforderungen gelten,

3. daß die zuständige Behörde auf Antrag, Umfang und Inhalt der Nachweispflicht abweichend von den in Rechtsverordnung nach Nr. 1 festgelegten Anforderungen bestimmen kann,
4. daß in die in Nr. 12 genannten Nachweise, Nachweisbücher und Belege für eine bestimmte Frist aufzubewahren sind,
5. bei welchen Kleinmengen, die Art und Beschaffenheit der Abfälle unterschiedlich festgelegt werden können, nach § 43 Abs. 1 oder § 46 Abs. 1 KrW-/AbfG Unterlagen nicht vorzulegen sind,
6. wer nach § 43 Abs. 2 und § 46 Abs. 2 KrW-/AbfG der Anzeigepflicht unterliegt, sowie Form und Inhalt der Anzeige.

Mit der vorliegenden Verordnung greift die Bundesregierung die Verordnungsermächtigung des § 48 KrW-/AbfG auf.

Die Regelung des Nachweisverfahrens durch Rechtsverordnung ist erforderlich und vordringlich.

Sowohl für die zum Nachweis Verpflichteten als auch für die zuständigen Behörden bedarf es der näheren Konkretisierung der Anforderungen an das Nachweisverfahren durch Rechtsverordnung, um die Regelungen des KrW-/AbfG in diesem Bereich vollziehbar zu machen. Die Verordnung schafft den Rahmen für die rechtssichere Handhabung der nach dem Gesetz durchzuführenden Nachweisverfahren.

Gleichzeitig werden die Anforderungen an die Überwachung der Entsorgung von Abfällen nach

- den Artikeln 13 und 14 der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle in der durch die Änderungsrichtlinie 91/156/EWG vom 18. März 1991 geänderten Fassung,
- den Artikeln 4 und 5 der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle vom 12. Dezember 1991 umgesetzt, soweit diese Umsetzung noch nicht durch das KrW-/AbfG selbst erfolgt ist. Dies gilt für die
- Bestimmung von Aufzeichnungs- und Registerpflichten, die der zuständigen Behörde im Einzelfall ermöglichen, den Verbleib von Abfällen nachzuverfolgen, sowie die
- Bestimmung der Pflicht zur Mitführung eines Begleitscheins beim Transport gefährlicher Abfälle

II. Konzeption der Nachweisverordnung

Die Nachweisverordnung trifft auf der Grundlage der Verordnungsermächtigung des § 48 KrW-/AbfG Regelungen zu folgenden Bereichen:

- Anwendungsbereich, § 1
- Nachweisführung über die Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle, §§ 2 - 24

im einzelnen

- Kreis der Nachweispflichtigen, § 2
- Entsorgungsnachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung - Grundverfahren, § 3 - 9
- Anzeige über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung - privilegiertes Verfahren, § 10 - 14
- Nachweisführung über die Durchführung der Entsorgung, §§ 15 - 21
- Sonderfälle § 22 - 24
- Nachweisführung über die Entsorgung überwachungsbedürftiger und nicht überwachungsbedürftiger Abfälle, §§ 25 - 26

im einzelnen

- Pflichten zur Einbehaltung von Belegen zum Zwecke des Nachweises, § 25
- Nachweispflicht auf Anordnung, § 26
- Gemeinsame Vorschriften, § 27 - 33

im einzelnen

- Nachweisbücher, § 27
- Einrichtung und Führung der Nachweisbücher, § 28
- Aufbewahrungspflichten, § 29
- Nachweisführung in besonderen Fällen, § 30
- Lesbarkeit und Dokumentenechtheit, § 31
- Elektronische Datenverarbeitung, § 32
- Ordnungswidrigkeiten, § 33
- Übergangsregelungen, § 34

Da aufgrund der Erweiterung des Abfallbegriffs, den das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz entsprechend der

Vorgabe der EG-Abfallrahmenrichtlinie in das nationale Recht umgesetzt, mit einer Zunahme abfallrechtlicher Nachweisverfahren zu rechnen ist, hat die Nachweisverordnung Elemente für eine Beschleunigung und Vereinfachung des Nachweisverfahrens eingeführt.

Hervorzuheben ist die Einführung

- einer 30-Tage-Frist, binnen derer die zuständige Behörde über die Zulässigkeit des Entsorgungsnachweises (Bestätigung) zu entscheiden hat - § 5 - sowie
- eines privilegierten Nachweisverfahrens ohne Bestätigung des einzelnen Entsorgungsvorganges sowie
- eines Listennachweises über die Durchführung der Entsorgung an Stelle des Einzelbegleitscheins.

Die notwendige Kontrolle der Entsorgung von Abfällen wird hierdurch nicht beeinträchtigt.

III. Kosten und Preiswirkungen

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz tritt am 07. Oktober 1996 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt muß auch das für den Vollzug des Gesetzes notwendige untergesetzliche Regelwerk in Kraft treten, zu dem auch die Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise zählt. Mit der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise macht die Bundesregierung von der Ermächtigung des § 48 des KrW-/AbfG Gebrauch. Die Verordnung dient im Zusammenhang mit dem übrigen untergesetzlichen Regelwerk der Umsetzung der Ziele des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

Hinsichtlich der Kosten- und Preiswirkungen ist daher zunächst allgemein auf die zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz getroffenen Aussagen zu verweisen. Danach ist insbesondere für den Vollzug des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes im Vergleich zum bestehenden Abfallrecht aufgrund der im Gesetz vorgesehenen Deregulierungsmaßnahmen Kostenneutralität gegeben, soweit die Länder von diesen Maßnahmen Gebrauch machen. Im übrigen ist eine Entlastung der Haushalte der kommunalen Gebietskörperschaften aufgrund der im Gesetz vorgesehenen Produkt- und Produktionsverantwortung und die Möglichkeiten zur Privatisierung auch der Hausmüllentsorgung zu erwarten. Preiswirkungen sind insbesondere durch die mit dem Gesetz erfolgte Umsetzung der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle in der durch die Änderungsrichtlinie 91/156/EWG vom 18. März 1991 geänderten Fassung zu erwarten, nach der nicht wie nach bisherigem Abfallrecht nur Abfälle zur Beseitigung, sondern auch Abfälle zur Verwertung in die abfallrechtliche Überwachung einzubeziehen sind. Diese Auswirkungen lassen sich jedoch nicht im voraus quantifizieren.

Mit der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise werden die vom Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vorgesehenen Deregulierungsmöglichkeiten genutzt. Zu den Kosten- und Preiswirkungen gilt im einzelnen:

1. Kosten

Die Durchführung der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise wird beim Bund keine zusätzlichen Kosten verursachen. Den Ländern und Gemeinden entstehen keine zusätzlichen Kosten. Zwar erstrecken sich die durchzuführenden Nachweisverfahren nach der Verordnung über Beseitigungs- und Verwertigungsnachweise über die bereits nach dem Abfallgesetz für die Beseitigung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen obligatorisch, für sonstige Abfälle und verwertbare Reststoffe fakultativ durchzuführenden Nachweisverfahren hinaus nunmehr auch obligatorisch auf die Verwertung von besonders überwachungsbedürftigen und fakultativ auf die Verwertung von sonstigen Abfällen zur Verwertung.

Gegenüber § 2 Abs. 2 und 3 Abfallgesetz in Verbindung mit der Abfall- bzw. Reststoffbestimmungsverordnung, welche 332 Abfallarten bzw. 305 Reststoffarten als besonders überwachungsbedürftig bzw. überwachungsbedürftig einstufen und damit nach § 11 Abs. 2 und 3 Abfallgesetz in Verbindung mit der Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung dem obligatorischen Nachweisverfahren über die Beseitigung bzw. dem fakultativen Nachweisverfahren über die Verwertung unterwerfen, enthält die Verordnung zur Bestimmung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle zur Beseitigung und Verwertung auf der Grundlage des § 41 Abs. 1 und 3 Nr. 1 des KrW-/AbfG nur noch 255 Abfallarten. Entsprechend

wird die Zahl der nach §§ 43 und 46 des KrW-/AbfG und der Verordnung über Beseitigungs- und Verwertungsnachweise obligatorisch durchzuführenden Nachweisverfahren für den Bereich der Beseitigung reduziert, für den Bereich der Verwertung begrenzt.

Nach den o. g. Bestimmungen des Abfallgesetzes und den darauf gestützten Verordnungen besteht die obligatorische Nachweispflicht über die Beseitigung von Abfällen, die fakultative Nachweispflicht über die Verwertung von Reststoffen zudem bereits dann, wenn bei einem Erzeuger mehr als 500 kg dieser Stoffe insgesamt pro Jahr anfallen. Nach der Verordnung über Beseitigungs- und Verwertungsnachweise ist das obligatorische Nachweisverfahren erst dann durchzuführen, wenn bei einem Erzeuger mehr als 2.000 kg besonders überwachungsbedürftiger Abfälle pro Jahr anfallen. Entsprechend wird die Zahl der obligatorisch durchzuführenden Nachweisverfahren für den Bereich der Beseitigung reduziert, für den Bereich der Verwertung begrenzt.

Gegenüber § 11 Abs. 2 und 3 Abfallgesetz in Verbindung mit der Abfall- und Reststoffüberwachungsverordnung wird weiterhin der Prüfungsumfang der Einzelbestätigung der Behörde über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung auf die Prüfung der Sicherheit der vorgesehenen Entsorgungsanlage reduziert. Weiterhin gilt im Gegensatz zum geltenden Nachweisverfahren die Bestätigung als erteilt, soweit die zuständige Behörde nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Nach-

weiserklärungen über die Bestätigung entschieden hat. Im neu eingeführten privilegierten Nachweisverfahren entfällt die Einzelbestätigung über die Zulässigkeit der vorgesehenen Beseitigung oder Verwertung, soweit die vorgesehene Entsorgungsanlage von der Behörde freigestellt (gebundene Entscheidung) oder Entsorgungsfachbetrieb ist. Durch diese Bestimmungen zur Straffung und Erleichterung des Nachweisverfahrens wird der Aufwand im Bereich der Beseitigung reduziert, im Bereich der Verwertung begrenzt.

Die genannten Verfahrenserleichterungen gelten entsprechend im fakultativen Nachweisverfahren. Für den Bereich der Verwertung wird zudem entsprechend der Regelung des § 45 Abs. 2 des KrW-/AbfG, wonach sich der fakultative Nachweis über die vorgesehene Verwertung von überwachungsbedürftigen und nicht überwachungsbedürftigen Abfällen auf eine Anzeige beschränken soll, im Gegensatz zum geltenden fakultativen Nachweis über die Verwertung von Reststoffen, ein vereinfachtes Instrument vorgesehen.

Weiterhin wird im Rahmen der vereinfachten Einzelnachweisführung über die Entsorgung von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen im Gegensatz zur geltenden Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung auch der vereinfachte Sammelnachweis zugelassen.

Der Nachweis über die Durchführung der Entsorgung kann seitens des Abfallentsorgers - statt wie nach gelten-

dem Recht durch Übersendung der einzelnen Begleitscheine - auch in aggregierter Form mittels eines Listennachweises erfolgen.

Letztlich sehen die Übergangsregelungen der Verordnung über Beseitigungs- und Verwertungsnachweise vor, daß die Pflichten im Rahmen der obligatorischen Nachweisführung im Grundverfahren über die Zulässigkeit der vorgesehenen Verwertung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle zur Verwertung zeitlich gestaffelt greifen, insbesondere eine behördliche Einzelbestätigung erst ab dem 07. Oktober 1999 erforderlich wird. Die genannten Verfahrenserleichterungen treten dagegen bereits am 07.10.1996 in Kraft.

Die Entscheidungen über weitere Verfahrenserleichterungen, insbesondere die Zulassung der Nachweisführung über Konzepte und Bilanzen anstelle von Einzelnachweisen nach § 44 Abs. 2 und § 47 Abs. 2 des KrW-/AbfG liegt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Vollzugsbehörden.

Eine Steigerung des Gebührenniveaus ist nicht zu erwarten, insbesondere nicht, soweit die Entsorgung durch kommunale Gebietskörperschaften erfolgt, da die Entsorgung der in Haushaltungen anfallenden Abfälle und der mit diesen entsorgten Abfälle aus Industrie und Gewerbe vom Anwendungsbereich der Verordnung über Beseitigungs- und Verwertungsnachweise ausgenommen werden.

Die vorbezeichnete Kostenaussage ist von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände bestritten worden. Nach ihrer Auffassung würden die neuen Rechtsverordnungen eine zusätzliche jährliche Kostenbelastung von ca. 250 Mio DM verursachen. Diese Belastungen könnten insbesondere dann abgewendet werden, wenn die bisherige Abfall- und Reststoffüberwachungsverordnung, die durch die vorgelegte Nachweisverordnung ersetzt werden soll, bis zum 6. Oktober 1999 fortgelte. Die Kostenaussage ist von den Kommunalen Spitzenverbänden nicht begründet worden.

Eine förmliche Ermittlung des Kostenaufwandes der Wirtschaftsunternehmen, insbesondere bei mittelständischen Unternehmen, entsprechend der Kabinettentscheidung vom 19. März 1996 war nicht möglich, da die Einladung zur Anhörung der Beteiligten Kreise bereits am 23. Februar 1996 erfolgt war. Die im untergesetzlichen Regelwerk angelegten Deregulierungsmaßnahmen wurden jedoch mit den Wirtschaftsverbänden und Fachkreisen ausgiebig erörtert. Sie sind geeignet, bei den Wirtschaftsunternehmen mittelfristig Kostenneutralität zu erreichen. Die Belange der mittelständischen Wirtschaft sind berücksichtigt.

2. Preiswirkungen

Wegen der vorgesehenen Maßnahmen zur Deregulierung des Vollzuges, welche entsprechend der zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz für den Vollzug des Gesetzes

allgemein getroffenen Aussagen zu den Kosten- und Preiswirkungen Kostenneutralität gewährleisten, sind auf Grund der Durchführung der Nachweisverordnung keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zum ersten Teil

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Absatz 1 regelt den sachlichen und persönlichen Anwendungsbereich der Verordnung.

Sachlich gilt die Verordnung für das Nachweisverfahren in Form von Nachweisen über die Zulässigkeit der Entsorgung sowie die durchgeführte Entsorgung.

In persönlicher Hinsicht erfaßt der Anwendungsbereich Erzeuger, Besitzer, Einsammler, Beförderer, Verwerter oder Beseitiger von Abfällen, also alle an der Entsorgungskette Beteiligten, um eine lückenlose Nachweisführung nach den Vorschriften dieser Verordnung zu ermöglichen.

Absatz 2 nimmt die Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen oder solchen Abfällen, die mit den in Haushaltungen anfallenden durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger entsorgt werden, vom Anwendungsbereich der Verordnung aus.

Die Bestimmung schließt an die Regelung der § 42 Abs. 1 und § 45 Abs. 1 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 42 KrW-/AbfG an. Danach kann die zuständige Behörde anordnen, daß Besitzer von Abfällen, die nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt oder verwertet werden, Nachweise zu führen haben. Sowohl § 42 Abs. 3 und § 45 Abs. 3 KrW-/AbfG (Pflicht zur Einbehaltung von Belegen auch ohne eine ergangene Anordnung der zuständigen Behörde) als auch §§ 43 und 46 KrW-/AbfG (Obligatorisches Nachweisverfahren für besonders überwachungsbedürftige Abfälle auch ohne besonderes Verlangen der zuständigen Behörde) knüpfen an diese Anordnungsbefugnis der zuständigen Behörde im fakultativen Nachweisverfahren an.

Absatz 3 nimmt die freiwillige Rücknahme von Abfällen, die Entsorgung von Klärschlämmen und Altölen vom Anwendungsbereich aus, soweit für diese Abfälle spezielle Nachweisregelungen gelten oder Befreiungen erteilt worden sind.

Absatz 4 stellt klar, daß die Überwachung grenzüberschreitender Verbringungen ausschließlich den besonderen Bestimmungen der EG-Abfallverbringungsverordnung sowie des Abfallverbringungsgesetzes folgt.

Zum zweiten Teil

Der zweite Teil regelt die Nachweisführung über die Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle.

Entsprechend der Ausgestaltung der §§ 43 und 46 KrW-/AbfG differenzieren die Bestimmungen nicht zwischen dem Nachweis über die Beseitigung oder die Verwertung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen.

Die Gleichstellung ist auch sachlich geboten, da das Nachweisverfahren in beiden Fällen die Einhaltung der Anforderungen an den Entsorgungsvorgang gewährleisten und Umgehungen ausschließen soll.

Der erste und zweite Abschnitt behandeln die Vorabkontrolle, d.h. den Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung.

Der dritte Abschnitt enthält die Bestimmungen zur Verbleibskontrolle, d.h. den Nachweis über die Durchführung der Entsorgung.

Der vierte Abschnitt behandelt Sonderfälle.

Im einzelnen:

Der erste Abschnitt greift die Regelungen zum bisherigen Entsorgungsnachweis der Abfall- und Reststoff-Überwachungs-Verordnung auf.

Der Entsorgungsnachweis besteht aus der Verantwortlichen Erklärung des Abfallerzeugers, in der die Abfälle nach Art, Beschaffenheit und Menge beschrieben werden,

der Annahmeerklärung des Abfallentsorgers, mit der er die Bereitschaft, Zulässigkeit und Möglichkeit zur Entsorgung in der von ihm betriebenen Anlage erklärt sowie der Bestätigung der für den Abfallentsorger zuständigen Behörde.

Um das Nachweisverfahren zu beschleunigen, was insbesondere bei Abfällen zur Verwertung notwendig ist, da eine ökonomisch sinnvolle Verwertung eine starke Marktabhängigkeit aufweist, wird eine 30-Tagefrist eingeführt, innerhalb derer die Entscheidung der zuständigen Behörde über die Bestätigung zu treffen ist. Wird keine Entscheidung binnen dieser Frist getroffen, gilt die Bestätigung als erteilt.

Die Regelung ist den Bestimmungen der Artikel 7 und 8 der EG-Abfallverbringungsverordnung nachgebildet.

Im zweiten Abschnitt wird die Möglichkeit eingeräumt, den Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung im Rahmen eines privilegierten Verfahrens zu führen. Im privilegierten Verfahren entfällt die Bestätigung der zuständigen Behörde über die Zulässigkeit des einzelnen Entsorgungsvorgangs. Die Pflichten des Abfallerzeugers zur Erbringung der Verantwortlichen Erklärung sowie des Abfallentsorgers der Annahmeerklärung zur Abgabe bleiben bestehen.

Das privilegierte Verfahren wird an zwei Voraussetzungen gebunden:

- Freistellung des Abfallentsorgers von der gesetzlichen Verpflichtung, durch die für ihn zuständige Behörde, besonders überwachungsbedürftige Abfälle nur nach vorangehender Einzelbestätigung anzunehmen.

Im Vergleich zur Bestätigung des einzelnen Entsorgungsnachweises im Grundverfahren vermittelt die Freistellung des Abfallentsorgers eine Art "Rahmenbestätigung", mit welcher die grundsätzliche Eignung der betriebenen Anlage zur Entsorgung bestimmter Abfallarten und -mengen bescheinigt wird. Die Regelung ist Artikel 9 der EG-Abfallverbringungsverordnung nachgebildet.

Ist die Anlage Entsorgungsfachbetrieb, so ist sie aufgrund der Verordnung unmittelbar im oben genannten Sinne freigestellt.

- Anzeige des Abfallerzeugers gegenüber der für ihn zuständigen Behörde über die anfallenden besonders überwachungsbedürftigen Abfälle, ihre Art und Beschaffenheit sowie die vorgesehenen Entsorgungswege.

Über die Anzeigepflicht des Abfallerzeugers wird sichergestellt, daß die für ihn zuständige Behörde von der Inanspruchnahme des privilegierten Verfahrens in Kenntnis gesetzt wird.

Die Übersendung der Nachweiserklärungen ersetzt zugleich die im Grundverfahren vorgesehene nachrichtliche Übersendung des Entsorgungsnachweises an die für den Erzeuger zuständige Behörde.

Strukturell entspricht das privilegierte Verfahren daher dem Grundverfahren.

Der dritte Abschnitt greift die bisherigen Regelungen der Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung zur Nachweisführung über die Durchführung der Entsorgung mittels Begleitschein auf, welche auch im privilegierten Verfahren Anwendung finden.

Die Regelungen wurden beibehalten, da sie sich als Instrument der zeitnahen Verbleibskontrolle bewährt haben.

Um das Begleitscheinverfahren zu vereinfachen, wurde die Möglichkeit eingeführt, statt der Übersendung der einzelnen Begleitscheine durch den Abfallentsorger einen Listennachweis zu führen.

Der vierte Abschnitt behandelt Sonderfälle, insbesondere werden hier Kleinmengenregelungen vorgesehen.

Zu § 2 (Kreis der Nachweispflichtigen)

Absatz 1 verweist auf die Bestimmungen der §§ 43 und 46 KrW-/AbfG, welche die Nachweisführung für die dort genannten Abfallerzeuger, Abfallbesitzer, Einsammler und Beförderer sowie Abfallentsorger obligatorisch anordnen.

Absatz 2 legt entsprechend § 48 Nr. 5 KrW-/AbfG eine Kleinmengenregelung fest. Die Mengenschwelle von 2000

kg entspricht der Mengenschwelle des § 19 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG, ab der die Pflicht zur Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten und -bilanzen besteht. Satz 2 bestimmt, daß demgegenüber die Pflichten des Einsammlers und Abfallerzeugers zur Nachweisführung im Rahmen der Sammelentsorgung sowie die Bestimmungen über die Nachweisführung über die Entsorgung von Kleinmengen nach §§ 8 Abs. 3, 9 und § 24 Abs. 1 unberührt bleiben.

Zum ersten Abschnitt

Der erste Abschnitt regelt die Erbringung des Entsorgungsnachweises über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung im sogenannten Grundverfahren.

Erst wenn die Bestätigung des Entsorgungsnachweises durch die zuständige Behörde vorliegt, darf mit der vorgesehenen Entsorgung durch den Abfallerzeuger begonnen werden.

Zur Erleichterung und Vereinfachung des Verfahrens bei der Entsorgung von Sammelchargen wird die Führung eines sog. Sammelentsorgungsnachweises durch den Einsammler von Abfällen zugelassen, wodurch die Pflicht zur Führung von Einzelnachweisen der Abfallerzeuger entfällt.

Die Entscheidung über die Bestätigung des Entsorgungs- und Sammelentsorgungsnachweises durch die zuständige Behörde hat innerhalb von 30 Tagen zu erfolgen (s.o.).

Zu § 3 (Entsorgungsnachweis)

Absatz 1 normiert die grundsätzlich bestehende Pflicht des Abfallerzeugers, den Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung besonders Überwachungsbedürftiger Abfälle durch einen Entsorgungsnachweis zu führen.

Absatz 2 nennt die wesentlichen Bestandteile des Entsorgungsnachweises, nach denen der entsprechende Vor- druck nach Anlage 1 gegliedert ist: Verantwortliche Erklärung des Abfallerzeugers, Annahmeerklärung des Abfallentsorger und Bestätigung der zuständigen Behörde.

Zu § 4 (Handhabung zur Einholung der Bestätigung)

§ 4 bestimmt die Handhabung des Entsorgungsnachweises durch den Abfallerzeuger und den Abfallentsorger zum Zwecke der Einholung der Bestätigung der zuständigen Behörde.

Dabei trägt der Abfallerzeuger die Verantwortung für die Ausfüllung des Teils Verantwortliche Erklärung, der Abfallentsorger für den Teil Annahmeerklärung. Liegt die Einigung zwischen Abfallerzeuger und -entsorger vor, übersendet der Abfallentsorger die Nach-

weiserklärungen seiner zuständigen Behörde zum Zwecke der Einholung der Bestätigung.

Zu § 5 (Bestätigung des Entsorgungsnachweises)

§ 5 regelt die Bestätigung des Entsorgungsnachweises aufgrund der vom Abfallentsorger eingereichten Nachweiserklärungen.

Zu Absatz 1

Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde zunächst den Eingang der Nachweiserklärungen unter Angabe des Eingangsdatums zu bestätigen.

Satz 1 dient damit dem Zweck, die Berechnung der Frist nach Absatz 5 rechtssicher zu gestalten.

Zur Beschleunigung des Verfahrens hat die zuständige Behörde unverzüglich die Unterlagen auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 nennt die Voraussetzungen, unter denen die zuständige Behörde die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung zu bestätigen hat (gebundene Entscheidung).

Die Voraussetzungen entsprechen im wesentlichen den in § 5 Abs. 3 und § 11 Abs. 1 KrW-/AbfG geregelten Zulässigkeitsvoraussetzungen der Verwertung bzw. der Beseitigung von Abfällen, beziehen sich jedoch konkret auf

den in der Entsorgungsanlage durchzuführenden Teilabschnitt der Entsorgung.

Insoweit wird das Prüfprogramm der zuständigen Behörde im Vergleich zum weitergehenden Pflichtenkatalog des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes auf die Prüfung begrenzt, ob die gewählte Entsorgungsanlage rechtlich und technisch in der Lage ist, die Verwertung der Abfälle ordnungsgemäß und schadlos oder die Beseitigung gemeinwohlverträglich durchzuführen.

Die Prüfung der Nachweiserklärungserklärungen (§ 3 Abs. 2) erfolgt unter Beachtung der für die Anlage bestehenden Zulassungen, soweit diese bereits die Einhaltung der in Absatz 2 Satz 1 genannten Voraussetzungen gewährleisten. Inwieweit durch die Einhaltung der Anlagenzulassung bereits die Erfüllung der in Absatz 2 genannten Entsorgungsvoraussetzungen nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sichergestellt oder jedenfalls indiziert ist, hängt von der Reichweite, dem Regelungsumfang und der Detailtiefe des jeweiligen Anlagenzulassungsbescheides ab.

Die Prüfung der Nachweiserklärung nach § 5 Abs. 2 zielt auf die Beherrschung des Gefährdungspotentials der aufgrund des § 41 Krw-/AbfG durch Verordnung bestimmten besonders überwachungsbedürftigen Abfälle ab. Das Nachweisverfahren soll verhindern, daß sich die - im Verhältnis zu sonstigen Abfällen - gesteigerte Gefährlichkeit besonders überwachungsbedürftiger Ab-

fälle bei der vorgesehenen Entsorgung nachteilig auf das Gemeinwohl oder die Umwelt auswirken kann.

Zu Absatz 3

Während nach der Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung der Entsorgungsnachweis längstens fünf Jahre gilt, wird diese Geltungsdauer nunmehr zum Regelfall erhoben.

Zu Absatz 4

Soweit es erforderlich ist, um die Einhaltung der Bestätigungsvoraussetzungen zu gewährleisten, kann die Bestätigung mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Zu Absatz 5

Die Bestätigung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der vollständigen Nachweise Erklärungen über sie entschieden ist. Mit dieser Regelung soll eine Beschleunigung des Verfahrens erreicht werden, um Beeinträchtigungen des Gemeinwohls oder der Umwelt durch Verzögerungen oder Unterbrechungen der Entsorgung von Abfällen aufgrund fehlender Bestätigungen auszuschließen.

Aufgrund des nach Absatz 2 eingeschränkten Prüfprogramms, ist die 30-Tage-Frist für die zuständigen Behörden nach den bisherigen Vollzugserfahrungen mit der

Durchführung des Entsorgungsnachweisverfahrens zumutbar und angemessen.

Der Ablauf der Frist wird jedoch unterbrochen, wenn die Behörde Unterlagen oder Angaben zur Vervollständigung der Nachweiserklärungen anfordert.

Zu Absatz 6

Im Rahmen des obligatorischen Nachweisverfahrens ist die Einhaltung der weiteren Pflichten des Abfallerzeugers nach dem KrW-/AbfG, insbesondere der Pflichten zur Vermeidung und Verwertung - insbesondere der hochwertigen Verwertung - nicht präventiv zu überwachen. Die Einhaltung dieser Pflichten wird vielmehr eigenständig außerhalb des Entsorgungsnachweisverfahrens durch die für den Abfallerzeuger und -besitzer zuständige Behörde nach der allgemeinen Überwachung gem. § 41 KrW-/AbfG bzw. speziellen Rechtsgrundlagen (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG) sichergestellt.

Zu § 6 (Handhabung des Entsorgungsnachweises bei Bestätigung)

§ 6 regelt die Handhabung des bestätigten Entsorgungsnachweises in Anlehnung an § 9 der Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung.

Durch die Bestimmungen werden die am Nachweisverfahren Beteiligten von der Bestätigung in Kenntnis gesetzt, um mit der Durchführung der Entsorgung beginnen zu können. In Absatz 3 wird für den Fall des § 5 Abs. 5 (Fiktion der Bestätigung) bestimmt, daß auf dem Entsorgungsnachweis der Ablauf der 30-Tage-Frist zu vermerken und zum Nachweis des Fristablaufs die Eingangsbestätigung beizufügen ist.

Die Absätze 4 und 5 normieren Pflichten der Einsammler und Beförderer zur Mitführung von Unterlagen beim Transport sowie Vorlage gegenüber zur Kontrolle Befugten.

Zu § 7 (Handhabung des Entsorgungsnachweises bei Ablehnung der Bestätigung)

§ 7 regelt die Handhabung des nicht bestätigten Entsorgungsnachweises.

Für diesen Fall ist insbesondere vorgesehen, daß eine Ablichtung von der für die Abfallentsorgungsanlage zuständigen Behörde unmittelbar an die für den Abfallerzeuger zuständige Behörde übersandt wird, um diese in die Lage zu versetzen, ggf. erforderliche Maßnahmen gegen den Abfallerzeuger zu ergreifen.

Zu § 8 (Sammelentsorgungsnachweis)

§ 8 regelt abweichend von § 3 Abs. 1 die Erbringung eines Nachweises durch den Einsammler von Abfällen in Form eines Sammelentsorgungsnachweises.

Die Vorschrift dient der Vereinfachung des Nachweisverfahrens bei der Einsammlung in Anlehnung an die bisherige Regelung des § 11 der Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung.

Zu Absatz 1

Im Rahmen des Sammelentsorgungsnachweisverfahrens übernimmt der Einsammler die Stellung des Abfallerzeugers.

Die Pflicht des Abfallerzeugers der eingesammelten Abfallmengen zur Führung eines Einzelnachweises nach § 3 Abs. 1 entfällt.

Die Voraussetzungen der Ziffern 1 - 4 stellen sicher, daß auch über den Sammelentsorgungsnachweis der Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung geführt werden kann, indem vor allem auf dieselben Abfallschlüssel und den gleichen Entsorgungsweg abgestellt wird.

Die Voraussetzung der Nr. 4 soll sicherstellen, daß der Sammelentsorgungsnachweis nur als Instrument der erleichterten Nachweisführung für die Entsorgung kleinerer Abfallmengen genutzt wird und der Einzelnachweis

als Regelnachweis erhalten bleibt (Transparenz der Nachweisführung).

Zu Absatz 2

Entsprechend seiner Stellung im Entsorgungsnachweisverfahren ist die Verantwortliche Erklärung des Sammelentsorgungsnachweises vom Einsammler auszufüllen.

Zu Absatz 3

Während die Regelung über den Sammelentsorgungsnachweis nach Absatz 1 als Kann-Bestimmung in Verbindung zu § 3 Abs. 1 ausgestaltet ist, der Abfallerzeuger also ansonsten einen Einzelnachweis nach § 3 Abs. 1 zu führen hat, ist durch den Einsammler ein Sammelentsorgungsnachweis zu führen, soweit die von ihm erfaßten Erzeuger aufgrund der Kleinmengenregelung des § 2 Abs. 2 von der Pflicht zur Führung eines Einzelnachweises nach § 3 Abs. 1 freigestellt sind. Andernfalls entfielen jegliche Nachweispflicht nach dem 1. Abschnitt über die weitere Entsorgung der beim Einsammler zusammengeführten Kleinmengen.

Zu § 9 (Handhabung und Bestätigung des Sammelentsorgungsnachweises)

§ 9 regelt die Handhabung und Bestätigung des Sammelentsorgungsnachweises entsprechend den Bestimmungen zum Entsorgungsnachweis.

Da im Sammelentsorgungsnachweisverfahren der Einsammler die Stellung des Abfallerzeugers einnimmt, stellt Absatz 3 sicher, daß auch die, für die vom Sammelentsorger erfaßten Erzeuger zuständigen Landesbehörden unterrichtet werden, soweit die Einsammlung Landesgrenzen überschreitet.

Zum zweiten Abschnitt

Der zweite Abschnitt regelt die Nachweisführung über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung im sogenannten privilegierten Verfahren.

Das privilegierte Verfahren ist nur zulässig, soweit die Entsorgung in der Anlage eines Betreibers erfolgt, der von der zuständigen Behörde von der Bestätigungspflicht freigestellt worden ist oder - als Entsorgungsfachbetrieb - als freigestellt gilt.

Da die Behörde bei der Freistellung einer Entsorgungsanlage oder bei der Zertifizierung des Entsorgungsfachbetriebs (Zustimmungsvorbehalt zum Überwachungsvertrag) bereits eingeschaltet ist, bleibt die Wahl dieses Verfahrens allein dem Abfallerzeuger überlassen, seine Entscheidung bedarf folglich nicht der Zustimmung der zuständigen Behörde.

Im privilegierten Verfahren entfällt die Pflicht des Abfallerzeugers, vor Beginn der vorgesehenen Entsor-

gung eine Bestätigung der für die Entsorgungsanlage zuständigen Behörde einzuholen.

Die Pflichten zur Erbringung der Nachweiserklärungen (verantwortliche Erklärung des Abfallerzeugers und Annahmeerklärung des Abfallentsorgers) nach dem ersten Abschnitt sowie die Pflichten zur Durchführung des Begleitscheinverfahrens nach dem dritten Abschnitt bleiben unberührt.

Voraussetzung für die Wahl des privilegierten Verfahrens ist eine entsprechende Anzeige des Abfallerzeugers gegenüber der für ihn zuständigen Behörde.

Zu § 10 (Pflichten des Abfallerzeugers)

§ 10 nennt im einzelnen die Voraussetzungen für die Wahl des privilegierten Nachweisverfahrens:

- Entsorgung in einer Anlage, die nach § 13 freigestellt ist,
- Erstattung einer Anzeige nach § 11 durch den Erzeuger gegenüber der zuständigen Behörde.

Absatz 2 bestimmt, daß im übrigen die Regelungen über die Handhabung der Nachweiserklärungen durch den Beförderer entsprechend gelten.

Zu § 11 (Anzeige)

§ 11 bestimmt die näheren Anforderungen an die vom Abfallerzeuger zu erstattende Anzeige:

- Aufschlüsselung und Beschreibung der Abfälle,
- die vorgesehenen Entsorgungsverfahren sowie
- die Versicherung, daß die Entsorgung in einer Anlage in einer nach § 13 freigestellten Anlage erfolgen wird.

Im Falle der Verwertung braucht der Entsorgungsweg noch nicht anlagenscharf beschrieben zu werden, d.h. die konkret für die Verwertung in Anspruch genommene Anlage darf nach Erstattung der Anzeige gewählt werden.

Diese Bestimmung soll vor allem die marktabhängige Verwertung von Abfällen erleichtern, die kurzfristig auf Angebot und Nachfrage reagieren muß. Voraussetzung bleibt allerdings auch hier, daß die dann gewählte Verwertungsanlage im Sinne des § 13 freigestellt ist. Über die vorgesehene Entsorgungsanlage wird die für den Erzeuger zuständige Behörde durch Übersendung einer Ablichtung der Nachweiseklärungen in Kenntnis gesetzt (Absatz 5).

Zu § 12 (Änderungsanzeige)

Ändern sich die Angaben aus der Anzeige nach § 11, z.B. Art und Beschaffenheit der Abfälle, so ist dies der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Zu § 13 (Freistellung des Abfallentsorgers)

§ 13 regelt die Freistellung des Abfallentsorgers von der Pflicht, besonders überwachungsbedürftige Abfälle

nur nach vorhergehender Bestätigung durch die zuständige Behörde anzunehmen.

Die Vorschrift knüpft an die Regelungsstruktur des ersten Abschnitts an, nach der die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Zulässigkeit der Entsorgung bei der für die Entsorgungsanlage zuständigen Behörde liegt.

Demzufolge wird in § 13 allein auf die Qualifikation der Entsorgungsanlage abgestellt, die allein durch die für diese Anlage zuständige Behörde zu beurteilen ist.

Zu den Absätzen 1 - 4

Absätze 1 - 4 regeln die Freistellung durch die zuständige Behörde aufgrund eines besonderen Antrags des Betreibers einer Abfallentsorgungsanlage.

Im Vergleich zur Bestätigung der Nachweiserklärungen im Grundverfahren vermittelt die Freistellung eine auf die konkrete Entsorgungsanlage bezogene "Rahmenbestätigung" für bestimmte Abfallarten und -mengen, hinsichtlich derer die Ordnungsgemäßheit und Schadlosigkeit der Verwertung oder die Gemeinwohlverträglichkeit der Beseitigung auch ohne Einzelbestätigung der zuständigen Behörde als gewährleistet angesehen werden kann ("anerkannte Entsorgungsverfahren/-anlagen").

Die Freistellung ist - wie die Bestätigung im Grundverfahren - als gebundene Entscheidung ausgestaltet

und unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 zu erteilen.

Es muß sich um eine Abfallentsorgungsanlage handeln, die nicht nur die Funktion eines Zwischenlagers hat. Dies entspricht den Bestimmungen zum ersten Abschnitt, in denen der Betreiber eines Zwischenlagers weder als Abfallerzeuger noch als Abfallentsorger in Erscheinung tritt, da hier die Abfälle nur weiterverteilt werden und insoweit die Ordnungsgemäßheit und Schadlosigkeit einer Verwertung oder die Gemeinwohlverträglichkeit einer Beseitigung nicht geprüft werden kann.

Die unter Absatz 1, Satz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen entsprechen den Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 für die Erteilung einer Einzelbestätigung. Insoweit wird auf die Begründung zu dieser Vorschrift, verwiesen.

Nach Nummer 3 dürfen keine Anhaltspunkte oder Tatsachen gegen die Zuverlässigkeit des Abfallentsorgers sprechen.

Zu Absatz 3

Die Freistellung kann nach Absatz 3 mit Nebenbestimmungen versehen werden, soweit dies zur Gewährleistung der Freistellungs Voraussetzungen erforderlich ist.

Aufgrund der Reichweite der mit der Freistellung verbundenen Rechtsfolgen kann diese - im Gegensatz zur Einzelbestätigung - mit dem Vorbehalt des Widerrufs verbunden werden.

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht § 5 Abs. 6. Insoweit wird auf die Begründung zu dieser Vorschrift verwiesen.

Zu Absatz 5

Nach Absatz 5 sind Entsorgungsfachbetriebe freigestellt im Sinne des Absatzes 1, soweit die Abfallentsorgungsanlage und die dort durchgeführte Tätigkeit als Gegenstand eines Entsorgungsfachbetriebes zertifiziert ist.

Im Fall des Absatzes 5 bildet die Zertifizierung der Entsorgungsfachbetriebe die sich auf der Grundlage einer behördlichen Zustimmung eines Überwachungsvertrages oder einer behördlichen Anerkennung einer Entsorgungsgemeinschaft erfolgen muß, das Äquivalent für die behördliche Freistellungsprüfung und -entscheidung nach Absatz 1.

Zu Absätzen 6 und 7

Absatz 6 begrenzt den Geltungsbereich der Freistellung auf die Annahme von Abfällen von solchen Erzeugern,

die ihrerseits die Voraussetzungen für die Durchführung des privilegierten Nachweisverfahrens erfüllen, d.h. die entsprechende Anzeige nach § 11 oder § 12 erstattet haben.

Absatz 7 stellt sicher, daß der Abfallerzeuger über den Wegfall der Freistellungsvoraussetzungen nach § 10 Nr. 1 unterrichtet wird.

Zu § 14 (Bestätigung auf Anordnung)

Liegen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des privilegierten Verfahrens nach dem zweiten Abschnitt nicht vor, so besteht für den Abfallerzeuger die Pflicht zur Einholung einer Bestätigung des Entsorgungsnachweises nach dem ersten Abschnitt.

Kommt der Abfallerzeuger bzw. der Abfallentsorger diesen Pflichten nicht nach, so trifft die zuständige Behörde die entsprechenden Anordnungen nach § 21 Abs. 1 KrW-/AbfG.

Darüber hinaus gibt § 14 der zuständigen Behörde die Möglichkeit, die Einholung einer Bestätigung schon dann anzuordnen, wenn Anhaltspunkte bestehen oder Tatsachen bekannt sind, die dafür sprechen, daß der Abfallerzeuger oder der Abfallentsorger der mit der privilegierten Nachweisführung verbundenen besonderen Eigenverantwortung nicht gerecht wird oder insoweit eine entsprechende Prognose gerechtfertigt ist:

Zu Absatz 1

Nummer 1 regelt die Bestätigungsmöglichkeit für den Fall, daß Anhaltspunkte vorliegen, daß die Anzeige nicht vollständig oder nicht den Anforderungen entsprechend abgegeben wurde oder die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme des privilegierten Verfahrens im übrigen nicht gegeben sind.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird dem Abfallerzeuger die Möglichkeit eingeräumt, die Vollständigkeit oder Richtigkeit der Anzeige oder das Vorliegen der Voraussetzungen innerhalb einer von der zuständigen Behörde gesetzten Frist nachzuweisen.

Nach Nummer 2 können auch der Verstoß gegen sonstige Pflichten im Nachweisverfahren oder bei der Entsorgung von Abfällen nach Nummer 3 sonstige Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Anordnung zur Einholung einer Bestätigung rechtfertigen, selbst wenn die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des privilegierten Verfahrens im übrigen vorliegen.

Allerdings wird hier im Einzelfall zu prüfen sein, ob die Verstöße oder die Gründe des Wohls der Allgemeinheit so schwer wiegen, daß sie die Auferlegung der Pflicht zur Einholung einer Bestätigung rechtfertigen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 überträgt die Bestätigungsbefugnis des Absatzes 1 auf die kraft Verordnung freigestellten Entsor-

gungsfachbetriebe nach § 13 Abs. 5, da bei diesen Betrieben mangels behördlicher Einzelfreistellung nicht die Möglichkeit besteht, bereits die Freistellung mit Nebenbestimmungen zu versehen, insbesondere aber die Freistellung selbst zurückzunehmen oder zu widerrufen.

Zum dritten Abschnitt

Der dritte Abschnitt regelt die Nachweisführung über die durchgeführte Entsorgung.

Insoweit wurden im wesentlichen die bisherigen Bestimmungen der Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung zum Begleitscheinverfahren übernommen.

Zu § 15 (Begleitschein)

§ 15 übernimmt den bisherigen Begleitschein nach der Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung, bestehend aus sechs Ausfertigungen, bestimmt für die am Nachweisverfahren beteiligten Erzeuger, Beförderer, Entsorger sowie die zuständigen Behörden.

Neu aufgenommen wurden Regelungen hinsichtlich des Wechsels des Beförderers.

Zu §§ 16 und 17 (Ausfüllen/Handhabung der Begleitscheine)

§§ 16 und 17 regeln das Ausfüllen sowie die Handhabung der Begleitscheine entsprechend den Bestimmungen der Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung.

Zu §§ 18, 19 und 20 (Übernahmeschein bei Sammelentsorgung/Handhabung des Übernahmescheins/Handhabung des Begleitscheins bei Sammelentsorgung)

§§ 18 - 20 regeln den Nachweis über die Durchführung der Entsorgung im Rahmen der Sammelentsorgung entsprechend den Bestimmungen der Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung mittels des Begleitschein- sowie des Übernahmescheinverfahrens, das im Verhältnis zwischen dem Einsammler und dem einzelnen Erzeuger der eingesammelten Abfälle Anwendung findet.

Zu § 21 (Listennachweis)

Da das Begleitscheinverfahren beim Abfallentsorger zusammengeführt wird, gibt § 21 die Möglichkeit, anstelle der Übermittlung von Einzelbegleitscheinen diese in aggregierter Form als Nachweis an die zuständige Behörde zu übermitteln.

In diesem Fall entfällt nach Absatz 2 die Pflicht zur Übersendung der Ausfertigung 3 (blau), welche ansonsten für die Entsorgerbehörde bestimmt ist.

Zum vierten Abschnitt

Der vierte Abschnitt regelt Sonderfälle der Nachweisführung über die Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle.

Zu § 22 (Wahrnehmung von Aufgaben durch Dritte, Verbände und Selbstverwaltungskörperschaften)

Im Falle der Übertragung von Erzeuger- und Besitzerpflichten nach §§ 16 - 18 KrW-/AbfG auf Dritte, Verbände oder Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft wird eine Erleichterung des Nachweisverfahrens entsprechend den Vorschriften zur Sammelentsorgung ermöglicht.

Zu § 23 (Verwertung außerhalb einer Entsorgungsanlage)

§ 23 regelt den Fall, daß ein Abfall ohne Aufarbeitung in einer Anlage unmittelbar verwertet werden kann.

Zu § 24 (Kleinmengen/Anzeigepflicht)

§ 24 regelt den Nachweis über die Entsorgung von Kleinmengen, soweit diese nicht bereits über die Sammelnachweisprüfung erfaßt werden sowie die Erstattung von Anzeigen nach § 43 Abs. 2 und § 46 Abs. 2 KrW-/AbfG, soweit diese nicht bereits nach den entsprechenden Bestimmungen des ersten und zweiten Abschnitts als erfüllt gelten.

Nach § 24 Abs. 1 finden für die Entsorgung von Kleinmengen die Bestimmungen des ersten, zweiten und dritten Abschnitts für den Abfallerzeuger grundsätzlich keine Anwendung.

In diesen Fällen wird der Verbleib an Kleinmengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle mit Hilfe des Übernahmescheins belegt, soweit dieser nicht auf Grund der Vorschriften über die Sammelentsorgung zu führen ist.

Die Kleinmengenregelungen nach § 1 Abs. 2 der Abfallbestimmungs-Verordnung sowie des § 1 Abs. 2 der Reststoffbestimmungs-Verordnung werden entsprechend übernommen.

Zu Absatz 3

Nach § 43 Abs. 2 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 43 Abs. 1 Nr. 1 - 4 KrW-/AbfG sowie § 46 Abs. 2 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 46 Abs. 1 Nr. 1 - 4 KrW-/AbfG trifft die dort genannten Abfallerzeuger, Einsammler, Beförderer und Entsorger jeweils eine eigene Anzeigepflicht.

Soweit diese nach den Bestimmungen zum Grundverfahren sowie zum privilegierten Verfahren verpflichtet sind, der zuständigen Behörde Unterlagen vorzulegen, bestimmen die in Absatz 2 genannten Regelungen, daß damit gleichzeitig die gesetzliche Anzeigepflicht nach § 43 Abs. 2 oder § 46 Abs. 2 KrW-/AbfG des einzelnen Verpflichteten erfüllt ist.

Andernfalls ist nach Absatz 2 die Anzeige formlos zu erstatten. Dies gilt z.B. für Abfallerzeuger, die nicht unter die Kleinmengenregelung des § 2 fallen, deren

Abfälle aber über einen Einsammler entsorgt werden. Nach den Bestimmungen des § 9 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Satz 2 gilt nur die eigene Anzeigepflicht des Einsammlers nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 43 Abs. 1 Nr. 2 oder § 46 Abs. 2 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 46 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG als erfüllt, da § 6 Abs. 2 Satz 2 nur für den Einsammler entsprechende Anwendung findet.

Im übrigen gewinnt Absatz 2 Bedeutung hinsichtlich der Übergangsregelungen des § 34.

Zum dritten Teil

Der dritte Teil regelt die Nachweisführung über die Entsorgung überwachungsbedürftiger und nicht überwachungsbedürftiger Abfälle.

Die Pflicht zur Nachweisführung über die Entsorgung überwachungsbedürftiger und nicht überwachungsbedürftiger Abfälle besteht nur dann, wenn die zuständige Behörde dies im Einzelfall anordnet (§ 42 Abs. 1, § 45 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 KrW-/AbfG).

Darüber hinaus besteht kraft Gesetzes die Pflicht zur Einbehaltung von Belegen zum Zwecke des Nachweises über die Entsorgung von überwachungsbedürftigen Abfällen nach § 42 Abs. 3 und § 45 Abs. 3 KrW-/AbfG.

Zu § 25 (Einbehalten von Belegen zum Zwecke des Nachweises)

§ 25 konkretisiert die Pflicht zur Einbehaltung von Belegen zum Zwecke des Nachweises nach § 42 Abs. 3 und § 45 Abs. 3 KrW-/AbfG über die Entsorgung überwachungsbedürftiger Abfälle.

Zum Nachweis der Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung ist der vereinfachte Nachweis zu führen, der aus einer Verantwortlichen Erklärung des Abfallerzeugers sowie der Annahmeerklärung des Abfallentsorgers besteht.

Eine entsprechende Regelung enthält § 12 der Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung.

Der Verbleib der Abfälle wird in entsprechender Anwendung des Übernahmescheinverfahrens belegt.

Im Vergleich zur Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung wird aber die Nachweisführung durch den Einsammler überwachungsbedürftiger Abfälle mittels eines vereinfachten Sammelnachweises erleichtert. Der Verbleib der Abfälle wird über die Anwendung des Übernahmescheinverfahrens im Verhältnis zwischen dem Erzeuger und dem Einsammler/Beförderer sowie dem Einsammler/Beförderer und dem Abfallentsorger belegt.

Zu § 26 (Nachweispflicht auf Anordnung)

Soweit eine Nachweispflicht angeordnet wird, finden die §§ 3 bis 23 Abs. 1 sowie § 25, mit Ausnahme der Kleinmengenregelung entsprechende Anwendung.

Damit soll zum Zwecke der Vollzugserleichterung eine Vereinheitlichung der Nachweise im fakultativen und obligatorischen Verfahren erreicht werden.

Dies schließt nicht aus, daß durch Anordnung der zuständigen Behörde der zu führende Nachweis beschränkt wird, zum Beispiel im Falle des § 45 Abs. 2 KrW-/AbfG auf eine Anzeige in entsprechender Anwendung des § 11 oder nur die "Verbleibskontrolle" in Form des Begleitscheins nach § 15.

Zum vierten Teil

Der vierte Teil enthält die gemeinsamen Vorschriften zum Nachweisverfahren.

Zu §§ 27 und 28 (Nachweisbücher/Einrichtung und Führung der Nachweisbücher)

§§ 27 und 28 bestimmen die Pflicht zur Führung von Nachweisbüchern sowie nähere Anforderungen zu deren Einrichtung und Führung.

Nach § 27 sind alle nach dieser Verordnung erforderlichen Nachweise in die Nachweisbücher einzustellen.

§ 28 Absätze 1 - 5 übernehmen zunächst die Regelung der Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung über die Einrichtung und Führung der Nachweisbücher. Insoweit wird die Einstellung der Entsorgungsnachweise und Begleitscheine, ihre Zuordnung sowie Einstellung in zeitlicher Reihenfolge geregelt.

Absatz 6 sieht vor, daß diese Regelungen für die Einstellung der nach dieser Verordnung zu erbringenden Nachweise im übrigen entsprechende Anwendung finden. So entfällt z.B. im privilegierten Verfahren nach dem zweiten Abschnitt des zweiten Teils die Pflicht zur Einholung der Bestätigung der Nachweiserklärungen durch die zuständige Behörde.

In diesem Falle sind die Begleitscheine statt den bestätigten Entsorgungsnachweisen den entsprechenden Nachweiserklärungen zuzuordnen.

Zu § 29 (Aufbewahrungspflichten)

Die Aufbewahrungspflichten und -fristen entsprechen § 20 der Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung.

Zu § 30 (Nachweisführung in besonderen Fällen)

Diese Bestimmungen entsprechen § 18 der Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung und sollen die Voll-

ziehbarkeit der Verordnung in den Fällen gewährleisten, in denen für die an der Entsorgung Beteiligten unterschiedliche Nachweispflichten bestehen.

Zu § 31 (Lesbarkeit und Dokumentenechtheit)

Die Bestimmung entspricht § 3 der Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung.

Zu § 32 (Elektronische Datenverarbeitung, Datenübertragung)

§ 32 greift die Regelung des § 19 der Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung zur digitalen Aufbereitung der im Nachweisverfahren gewonnenen Daten auf. Damit soll - anstelle des aufwendigen "Papierverfahrens" - ein effektiverer Vollzug der Nachweisverordnung erreicht werden.

Zu § 33 (Ordnungswidrigkeiten)

§ 33 enthält die erforderlichen Ordnungswidrigkeiten, um die Einhaltung derjenigen Pflichten nach der Verordnung zu sichern, bei deren Verletzung erhebliche Belange des Wohls der Allgemeinheit gefährdet werden können.

Das obligatorische Nachweisverfahren (§§ 43 und 46 KrW-/AbfG) soll die ordnungsgemäße Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle gewährleisten,

die von ihrer Art und Beschaffenheit in besonderem Maße geeignet sind, Gefahren für das Gemeinwohl herbeizuführen.

Auch die Pflicht zur Einbehaltung von Belegen zum Zwecke des Nachweises beim Umgang mit überwachungsbedürftigen Abfällen (§ 42 Abs. 3 und § 45 Abs. 3 KrW-AbfG) trägt dem im Verhältnis zu nicht überwachungsbedürftigen Abfällen ebenfalls erhöhten Risikopotential dieser Abfälle Rechnung.

Auch das fakultative Nachweisverfahren auf Anforderung der zuständigen Behörde (§ 42 Abs. 1 und 2 und § 45 Abs. 1 und 2 KrW-/AbfG) soll entsprechende Gefahren für das Gemeinwohl durch eine nicht ordnungsgemäße Entsorgung ausschließen.

Das Nachweisverfahren erstreckt sich weiterhin über die gesamte Entsorgungskette, d.h. von Erzeuger über den Einsammler oder Beförderer bis hin zum Entsorger. Entsprechend werden die Beteiligten daher in die Erfüllung der Pflichten nach dieser Verordnung einbezogen. Das Ziel der Nachweisverfahren, erhebliche Beeinträchtigungen des Gemeinwohls zu verhindern, kann nur dann erreicht werden, wenn jeder der Beteiligten seine Pflichten nach der Verordnung erfüllt.

Aus diesen Gründen erfaßt § 33 daher die Verletzung von Pflichten durch die an der Entsorgung Beteiligten, soweit Nachweise oder Nachweisbücher nicht, nicht

richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig geführt werden.

Weiterhin werden Verstöße gegen vollziehbare Anordnungen oder Auflagen auf der Grundlage dieser Verordnung erfaßt.

Die Ausweitung der Bußgeldtatbestände gegenüber der Abfall- und Beststoffüberwachungsverordnung ist bedingt durch den erweiterten Anwendungsbereich des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, der nunmehr auch alle Abfälle zur Verwertung einbezieht, sowie durch die auf der Grundlage der §§ 42 bis 48 KrW-/AbfG sehr viel stärker differenzierten Regelungen der Verordnung zu den einzelnen Nachweisen mit dem Ziel, die Verfahren zu beschleunigen.

Zu Nummer 1

Nummer 1 erfaßt den Fall, daß Erklärungen zu den einzelnen Nachweisen im Rahmen der Vorabkontrolle nicht ordnungsgemäß abgegeben werden.

Zu Nummer 2

Nummer 2 erfaßt Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen oder Auflagen der zuständigen Überwachungsbehörde.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 handelt ordnungswidrig, wer den Fristablauf, der nach § 5 zur Bestätigungfiktion führt, nicht ordnungsgemäß vermerkt.

Zu Nummer 4

Nummer 4 erfaßt das Nichtmitführen von Begleitpapieren durch Beförderer und Einsammler. Die Pflicht zur Mitführung dieser Unterlagen dient der Kontrolle während der Transportvorgänge.

Zu Nummer 5

Nach Nummer 5 handelt ordnungswidrig, wer die Wahl des privilegierten Verfahrens nicht ordnungsgemäß anzeigt.

Zu Nummer 6

Durch Nummer 6 werden die Mitteilungspflichten des § 13 Abs. 7 bußgeldbewehrt.

Zu Nummer 7 und 8

Die Nummern 7 und 8 erfassen das nicht ordnungsgemäße Ausfüllen der Nachweise zur Verbleibskontrolle.

Zu Nummer 9 bis 13

Nach den Nummer 9 bis 13 handelt ordnungswidrig, wer Nachweisbücher nicht ordnungsgemäß einrichtet oder führt, bzw. im Fall der digitalen Aufbereitung die Angaben nicht entsprechend speichert.

Zum fünften Teil

Der fünfte Teil enthält die üblichen Schlußbestimmungen.

Zu § 34 (Übergangsregelungen)

§ 34 enthält die notwendigen Übergangsregelungen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, daß bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung erbrachte Entsorgungsnachweise bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer als Entsorgungsnachweis nach dieser Verordnung fortgelten oder verlängert werden können, längstens jedoch bis zum 6.10.1999. Ausweislich der Anlage 3 zur Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung (Entsorgungs-/Verwertungsnachweis) setzt die Bestätigung nach § 8 der Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung im wesentlichen die Prüfung der Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 nach dieser Verordnung voraus. Aus diesem Grunde ist die Übergangsregelung des Absatzes 1 zu rechtfertigen.

Zu Absatz 2

Entsprechendes gilt für die Fortführung bereits begonnener Verfahren.

Zu Absätzen 3 - 5

Absätze 3 - 5 sehen vor, daß die Pflichten zum Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung im Grundverfahren nach dieser Verordnung im Falle der Verwertung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle in vollem Umfange erst ab dem 07.10.1999 zu erfüllen sind.

Diese Übergangsfrist ist erforderlich, da für die Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle zur Verwertung, die nach geltendem Recht als Reststoffe im Sinne des § 2 Abs. 3 AbfG nur fakultativ dem Nachweisverfahren unterworfen werden können, mit dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz erstmals das obligatorische Nachweisverfahren kraft Gesetzes angeordnet wird.

Sowohl für die Betroffenen als auch die Vollzugsbehörden der Länder muß dieser Übergangszeitraum daher gewährt werden, um sich auf die neue Rechtslage einstellen zu können.

Zu Absatz 6

Absatz 6 läßt zur Erfüllung der Nachweispflichten nach dieser Verordnung zu, daß bis zum 6.10.1997 die Formulare der Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung entsprechend verwendet werden dürfen.

Nach Inkrafttreten dieser Verordnung wird der Druck der Formulare sowie die Umstellung auf das neue Verfahren noch Zeit in Anspruch nehmen, so daß diese Übergangsfrist bis zum 6.10.1997 gerechtfertigt ist.

Weiter verwendet werden können insoweit:

- der Entsorgungs-/Verwertungsnachweis
- der Abfall-/Reststoffbegleitschein
- der Sammelentsorgungs-/Verwertungsnachweis
- der vereinfachte Entsorgungsnachweis
- der Übernahmeschein

nach der Abfall- und Reststoff-Überwachungsverordnung.

Zu § 35 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Verordnung tritt zum gleichen Zeitpunkt wie das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz in Kraft, also am 7. Oktober 1996.

Unbeschadet der Übergangsregelungen nach § 34 tritt gleichzeitig die Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung außer Kraft.

Beschluß

des Bundesrates

Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung - NachwV)

Der Bundesrat hat in seiner 699. Sitzung am 5. Juli 1996 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu § 1 Abs. 2, 3 und 5 - neu -

§ 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Diese Verordnung gilt nicht für Erzeuger von Abfällen aus privaten Haushaltungen."

b) Absatz 3 ist wie folgt zu ändern:

aa) Satz 1 ist eingangs wie folgt zu fassen:

"Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nicht für die Verwertung von Klärschlämmen, für die ...".

bb) Satz 2 ist zu streichen.

c) Nach Absatz 4 ist folgender Absatz 5 einzufügen:

"(5) Landesrechtliche Andienungs- und Überlassungspflichten bleiben unberührt."

Begründung:

Der bisherige Absatz 2 nimmt die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in zu weitem Umfang von der Nachweispflicht aus. Aus abfallwirtschaftlicher Sicht ist es geboten, die Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle auch dann in die Überwachung einzubeziehen, wenn diese Abfälle im Rahmen getrennter Sammlungen aus privaten Haushaltungen erfaßt werden. Einzig die Haushalte selbst werden als Erzeuger umfassend von der Nachweispflicht ausgenommen.

Eine Sonderstellung der Altölentsorgung ist nicht zu rechtfertigen. Anders als nach geltender Rechtslage sind besonders überwachungsbedürftige Abfälle auch im Falle ihrer Verwertung obligatorisch in das Nachweisverfahren einbezogen. Im Hinblick auf Art, Beschaffenheit oder Menge unterscheiden sich Altöle nicht von sonstigen in der Verordnung zur Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen aufgelisteten Abfallarten. Einer Privilegierung in Anlehnung an § 2 Abs. 1 der Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung ist daher die Grundlage entzogen.

Der neu eingefügte Absatz 5 stellt auf der Grundlage von § 13 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz klar, daß die in der Vorlage geregelten Nachweispflichten keinen Einfluß auf landesrechtliche Andienungs- und Überlassungspflichten haben.

2. Zu § 5 Abs. 1 Satz 1

In § 5 Abs. 1 Satz 1 sind die Wörter "drei Arbeitstagen" durch die Wörter "zehn Arbeitstagen" zu ersetzen.

Begründung:

Innerhalb von drei Arbeitstagen ist nur die formale Bestätigung des Eingangs möglich. Dem schlosse sich eine Prüfung der Vollständigkeit und anschließend eine Prüfung der Zulässigkeit der Entsorgung an. Dadurch schreibt die Verordnung ein stark bürokratisiertes Verfahren vor, das einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursacht, weil ein Vorgang mindestens dreimal "angefaßt" werden muß.

Demgegenüber ist es nach den bisherigen Erfahrungen möglich, innerhalb von zehn Arbeitstagen ca. 80 % aller Entsorgungsvorgänge abschließend zu prüfen, so daß innerhalb einer Frist von zehn Tagen in den weitaus meisten Fällen nicht nur eine Eingangsbestätigung, sondern zugleich auch die Entsorgungsbestätigung erteilt werden kann. Dies führt zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung und trägt damit zur gewollten Deregulierung bei.

3. Zu § 5 Abs. 2 Satz 2
Zu § 13 Abs. 1 Satz 2

In § 5 Abs. 2 und in § 13 Abs. 1 ist jeweils der Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Die die Entsorgungsanlage betreffenden behördlichen Entscheidungen, insbesondere Zulassungen, Genehmigungen, Planfeststellungen oder bergrechtliche Betriebspläne, die die Einhaltung der in Satz 1 genannten Voraussetzung gewährleisten, sind zu beachten."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Mit diesen Änderungen werden die Berücksichtigung der bereits vorhandenen Behördenentscheidungen obligatorisch.

4. Zu § 5 Abs. 2 nach Satz 2
Zu § 13 Abs. 1 nach Satz 2

In § 5 Abs. 2 und in § 13 Abs. 1 ist jeweils nach Satz 2 folgender Satz anzufügen:

"Hierbei sind die Angaben aus einer der Behörde vorliegenden Umwelterklärung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung zu berücksichtigen."

Begründung:

Das Öko-Audit sollte stärker berücksichtigt werden, zumal die in der Umweltbetriebsprüfung zusammengestellten Unterlagen Aussagen über die Beurteilung der ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung von Abfällen enthalten.

5. Zu § 5 Abs. 3

In § 5 ist Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Die Bestätigung gilt längstens fünf Jahre."

Begründung:

Mit dieser Befristung wird die bewährte Regelung der Abfall- und Reststoffüberwachungsverordnung übernommen. Diese Geltungsdauer liegt erheblich über der der Genehmigungen nach der EG-Abfallverbringungsverordnung.

...

Die vorgesehene Geltungsdauer von mindestens fünf Jahren wird vielfach nicht benötigt. Dies gilt z. B. für die Fälle, in denen wie bei Altlastensanierungen Abfälle nur in einem kurzen Zeitraum zu entsorgen sind.

6. Zu § 5 Abs. 4 Satz 2 - neu -

Dem § 5 Abs. 4 ist folgender Satz anzufügen:

"Der Abfallerzeuger muß den Auflagen nachkommen."

Begründung:

Angleichung an die wegen der gesetzlichen Vorgaben des Bußgeldblanketts neu zu fassende Bußgeldvorschrift des § 33 Nr. 2.

7. Zu § 5 Abs. 5 Satz 3 und 4

In § 5 Abs. 5 Satz 3 und 4 sind jeweils nach dem Wort "Abfallerzeuger" die Wörter "oder Abfallentsorger" einzufügen.

Begründung:

Mit dieser Ergänzung wird klargestellt, daß auch der Abfallentsorger zur Ergänzung der Nachweiserklärung aufgefordert werden kann.

8. Zu § 5 Abs. 5 Satz 3

In § 5 Abs. 5 Satz 3 ist das Wort

"unterbrochen"

durch folgende Wörter zu ersetzen:

"nur dann unterbrochen, wenn die nachgeforderten Unterlagen für eine Weiterbearbeitung der Nachweiserklärung unerlässlich sind".

Begründung:

Die Bearbeitungsdauer darf nicht durch die Anforderung von Unterlagen, die für die Entscheidung nur von nachrangiger Bedeutung sind, verzögert werden. Die Ergänzung dient damit der Beschleunigung des Bestätigungsverfahrens.

9. Zu § 8 Abs. 3 Satz 1

In § 8 Abs. 3 Satz 1 sind nach den Wörtern "der vorgesehenen Entsorgung" die Wörter "auch dann" einzufügen und das Wort "soweit" durch das Wort "wenn" zu ersetzen.

Begründung:

Es soll nicht geregelt werden, daß der Einsammler den Sammelentsorgungsnachweis zu führen hat, soweit der Erzeuger der eingesammelten Abfälle nicht nachweispflichtig ist. Diesen Nachweis muß der Einsammler beim Sammelentsorgungsnachweis immer führen, auch dann, wenn der Erzeuger nicht nachweispflichtig ist.

10. Zu § 10 Abs. 2 Satz 1

In § 10 Abs. 2 Satz 1 sind nach den Wörtern "eine Ablichtung der Nachweiserklärungen" die Wörter "und der Entscheidungen im privilegierten Verfahren" einzufügen.

Begründung:

Für die Überwachung des Beförderungsvorgangs ist es erforderlich, daß dem Beförderer auch eine Ablichtung der Freistellung des Abfallerzeugers nach § 11 und des Abfallentsorgers nach § 13 mitgegeben wird.

11. Zu § 13 Abs. 3 Satz 2 - neu -

Dem § 13 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

"Der Abfallentsorger muß den Auflagen nachkommen."

Begründung:

Angleichung an die wegen der gesetzlichen Vorgaben des Bußgeldblanketts neu zu fassende Bußgeldvorschrift des § 33 Nr. 2.

12. Zu § 14 Abs. 3 - neu -

In § 14 ist nach Absatz 2 folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Der Abfallerzeuger und der Abfallentsorger müssen den Anordnungen nach den Absätzen 1 und 2 nachkommen."

Begründung:

Angleichung an die wegen der gesetzlichen Vorgaben des Bußgeldblanketts neu zu fassende Bußgeldvorschrift des § 33 Nr. 2.

13. Zu § 21 Abs. 1 Satz 4 - neu -

Dem § 21 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

"Der Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen muß den Anforderungen nach den Sätzen 2 und 3 nachkommen."

Begründung:

Angleichung an die wegen der gesetzlichen Vorgaben des Bußgeldblanketts neu zu fassende Bußgeldvorschrift des § 33 Nr. 2.

14. Zu § 23 Satz 1 Nr. 2

In § 23 Satz 1 ist Nummer 2 nach den Wörtern "die Aufgaben der für die Entsorgungsanlage zuständige Behörde" wie folgt zu fassen:

"sind von der nach Landesrecht zuständigen Behörde wahrzunehmen."

Begründung:

Die Bestimmung der zuständigen Behörde ist den Ländern zu überlassen.

Die in der Vorlage vorgesehene Regelung würde zu einer Aufsplittung der Zuständigkeit im Entsorgungsnachweis-Verfahren führen.

15. Zu § 24 Abs. 1 Satz 1 und 2

In § 24 Abs. 1 sind die Sätze 1 und 2 durch folgenden Satz zu ersetzen:

"Die Übergabe von Kleinmengen im Sinne des § 2 Abs. 2 hat der Abfallerzeuger unter Verwendung der für Übernahmescheine vorgesehenen Formblätter nachzuweisen."

Als Folge

ist in § 33 Nr. 4 und 7 jeweils das Zitat "§24 Abs. 1 Satz 3" durch das Zitat "§ 24 Abs. 1 Satz 2" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

16. Zu § 25 Abs. 4

In § 25 ist Absatz 4 wie folgt zu fassen:

"(4) Absatz 1 bis 3 gelten nicht für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, soweit diese gemäß § 15 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes überwachungsbedürftige Abfälle aus privaten Haushaltungen oder aus anderen Herkunftsbereichen entsorgen."

Begründung:

Wegen des geringeren Gefährdungspotentials ist es im Unterschied zur Einbeziehung der getrennten Sammlung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle in die Nachweispflicht sachgerecht, die Entsorgung überwachungsbedürftiger Abfälle, insbesondere von vermischtem Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall, durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger von dem vereinfachten Nachweisverfahren auszunehmen.

17. Zu § 27 Abs. 3 - neu - und 4 - neu -

In § 27 sind nach Absatz 2 folgende Absätze 3 und 4 anzufügen:

"(3) Die zur Führung der Nachweise erforderlichen Erzeuger-, Beförderer- und Entsorgungsnummern werden durch die jeweils zuständige Behörde erteilt.

(4) Die zur Unterscheidung der einzelnen Vorgänge erforderlichen Nachweisnummern sowie die Freistellungsnummer erteilt die für den Entsorger zuständige Behörde, die erforderliche Antragsnummer sowie die im Falle der Ersetzung von Einzelnachweisen nach §§ 44 und 47 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes erforderliche Konzept- und Bilanznummer erteilt die für den Erzeuger zuständige Behörde. Die zuständige Behörde kann zulassen, daß die nach Satz 1 erforderlichen Kennnummern von einem Dritten erteilt werden.

Die nach Satz 1 zu erteilenden Nummern erhalten in den ersten beiden Stellen folgende Kennbuchstaben:

1. "EN" für Entsorgungsnachweis,
2. "SN" für Sammelentsorgungsnachweis,
3. "AN" für Antrag,
4. "FR" für Freistellung,
5. "VN" für vereinfachten Nachweis,
6. "VS" für vereinfachten Sammelnachweis,

...

7. "KO" für Konzepte,

8. "BI" für Bilanzen.

An der dritten Stelle ist die Landeskenntung aufzunehmen."

Als Folge

ist § 11 Abs. 3 zu streichen.

Begründung:

Im Interesse der Nachweispflichtigen sowie des Vollzuges ist eine eindeutige Identifizierung und Unterscheidung der einzelnen Nachweise und Beteiligten über entsprechende Kennnummern erforderlich. Weiterhin wird im Vergleich zum Abfallgesetz und der hierauf gestützten Abfall- und Reststoffüberwachungsverordnung der Kreis der Nachweispflichtigen nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sowie der hierauf gestützten Nachweisverordnung erheblich erweitert. Zudem werden die Nachweisverfahren im einzelnen geändert bzw. modifiziert. Dadurch bedingt sind von den Nachweispflichtigen zum Teil Nachweise zu führen, in deren Rahmen die erforderlichen Kennnummern nicht erteilt werden können, so daß eine gesonderte Vergabe erforderlich wird. Eine dahingehende Notwendigkeit ergibt sich z.B. im Fall der Bestätigungsfiktion im Grundverfahren oder im privilegierten Verfahren. Die gesonderte Vergabe einer Beförderernummer wird z.B. in den Fällen erforderlich, in denen der Beförderer keiner Transportgenehmigung bedarf.

Mit der Änderung wird die Erteilung der erforderlichen Kennnummern erschöpfend geregelt, so daß es weiterer Änderungen in anderen Verordnungen des Untergesetzlichen Regelwerks, z.B. in der Konzept- und Bilanzverordnung oder der Entsorgungsfachbetriebsverordnung nicht bedarf.

18. Zu § 30 Abs. 1 Satz 1

In § 30 Abs. 1 Satz 1 sind nach den Wörtern "von einem anderen übernimmt" ein Komma und das Wort "der" einzufügen.

Begründung:

Korrektur eines redaktionellen Fehlers.

19. Zu § 32 Abs. 1 Satz 2

In § 32 Abs. 1 Satz 2 sind die Wörter "der §§ 27 bis 29 vorzunehmen" durch die Wörter "der §§ 27 und 28 vorzunehmen sowie die Angaben für die in § 29 Satz 1 und 2 vorgesehene Dauer zu speichern" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Anpassung an die Neufassung der Bußgeldvorschrift des § 33 Nr. 11.

20. Zu § 32 Abs. 3 Nr. 2

In § 32 Abs. 3 Nr. 2 sind nach den Wörtern "der zuständigen Behörde" die Wörter "versehenen Originals" einzufügen.

Begründung:

Korrektur eines redaktionellen Fehlers.

21. Zu § 33 Nr. 2, 11 und 12

§ 33 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

"2. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 2, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 2 oder § 26 Abs. 1, oder § 13 Abs. 3 Satz 2, auch in Verbindung mit § 26 Satz 1, einer vollziehbaren Auflage oder entgegen § 14 Abs. 3 oder § 21 Abs. 1 Satz 4 einer vollziehbaren Anordnung nicht nachkommt,".

b) Nummer 11 ist wie folgt zu fassen:

"11. entgegen § 32 Abs. 1 Satz 2 eine Speicherung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt oder eine Angabe nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer speichert oder".

c) Nummer 12 ist zu streichen.

d) Die bisherige Nummer 13 wird Nummer 12.

Begründung:

Anpassung des § 33 Nr. 2 an die Fassung des Bußgeldblanketts des § 61 Abs. 2 Nr. 10 KrW-/AbfG, die die Bußgeldbewehrung einer vollziehbaren Auflage bzw. einer vollziehbaren Anordnung nicht vorsieht.

Straffung der Ahndungstatbestände des § 33 Nr. 11 bis 13.

...

22. Zu § 34 *

§ 34 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 Sätze 1 und 2 ist jeweils das Datum "6. Oktober 1999" durch das Datum "31. Dezember 1998" zu ersetzen.
- b) In Absatz 3 Sätze 1 und 2 ist jeweils das Datum "6. Oktober 1998" durch das Datum "31. Dezember 1998" zu ersetzen.
- c) Absatz 4 ist zu streichen.
- d) In Absatz 5 ist die Angabe "Absätze 3 und 4" durch die Angabe "Absatz 3" zu ersetzen.
- e) In Absatz 6 Sätze 1 und 2 ist jeweils das Datum "6. Oktober 1997" durch das Datum "31. Dezember 1998" zu ersetzen.

Begründung:

Durch die Folgeänderungen wird gewährleistet, daß die Weitergeltung der bisherigen Abfallbezeichnungen bis zum Stichtag mit keinen Belastungen verbunden ist. Die Übergangsregelungen werden durch die Stichtagsregelung wesentlich vereinfacht. Nachweisanforderungen, die nach der Vorlage der Bundesregierung teilweise schon früher gelten sollten, werden auf den Zeitpunkt hinausgeschoben und damit der Wirtschaft eine längere Übergangsfrist gewährt.

Die Fristen in den Absätzen 1, 3 und 6 werden einheitlich auf den Stichtag 31. Dezember 1998 umgestellt. Schon dadurch werden die unübersichtlichen Übergangsregelungen wesentlich vereinfacht.

Durch Absatz 3 ist sichergestellt, daß durch die Weiterverwendung der Abfallbestimmungs-Verordnung nach § 3 (neu) der BestbÜAbfV für den Bereich der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle zur Verwertung keine zusätzlichen Nachweispflichten entstehen. Denn die Pflicht zur Führung von Entsorgungsnachweisen gilt erst ab dem Stichtag. Unberührt bleibt davon natürlich die Anordnung der Nachweisführung nach Absatz 5, die auch nach bisherigem Recht gemäß § 11 Abs. 2 AbfG i.V.m. der RestBestV gegeben war.

Nach Absatz 6 können die bisherigen Formulare über ein Jahr länger, als in der Vorlage der Bundesregierung vorgesehen, geführt werden.

23. Zu Anlage 1 Formblätter

In Anlage 1 sind die Formblätter bis zur Veröffentlichung so zu gestalten, daß sie sowohl handschriftlich als auch maschinell ausgefüllt werden können. Vorgaben zur maschinellen Lesbarkeit sind zu beachten.

*) Folgeänderung von Ziffer 3 in Drucksache 355/96 (Beschluß)

Begründung:

Die Formulare in der jetzigen Fassung genügen diesen Anforderungen nicht.

24. Zu Anlage 1 Formblätter Deckblatt Entsorgungsnachweise, Verantwortliche Erklärung, Deklarationsanalyse, Annahmeerklärung, Behördenbestätigung und Deckblatt Anzeige/Antrag

In der Anlage 1 Formblätter Deckblatt Entsorgungsnachweise, Verantwortliche Erklärung, Deklarationsanalyse, Annahmeerklärung, Behördenbestätigung und Deckblatt Anzeige/Antrag (Seiten 38 bis 44 der Vorlage) sind jeweils folgende Änderungen bzw. Ergänzungen vorzunehmen:

- a) In der ersten Zeile ist unter dem Feld "Nr." folgender Text einzufügen:
"(nicht vom Antragsteller auszufüllen)" und - soweit vorhanden - der Text "(aus dem Deckblatt zu übertragen)" zu streichen.
- b) Die Datenfelder für Erzeuger, Beförderer und Entsorger sind 9-stellig vorzusehen.

Begründung:

zu a):

Verdeutlichung, daß diese Nummern nicht vom Antragsteller einzutragen sind.

Zu b):

Die 9-stelligen Nummern entsprechen der bisherigen Praxis und reichen aus.

25. Zu Anlage 1 Formblatt Deckblatt Entsorgungsnachweise

In Anlage 1 Formblatt Deckblatt Entsorgungsnachweise (Seite 38 der Vorlage) sind folgende Änderungen vorzunehmen:

- a) Im Kopfbereich sind zu ersetzen:
 - Angabe "A" durch die Angabe "EN",
 - Angabe "B" durch die Angabe "SN",
 - Angabe "C" durch die Angabe "VN" und
 - Angabe "D" durch die Angabe "VS".

...

b) Im unteren Bereich sind in den Zeilen

- "Datum der Eingangsbestätigung der Behörde" und
- "Ablauf der Frist nach § 5 Abs. 5 NachwV"

jeweils das zweite und dritte Datenfeld zu streichen.

Begründung:

zu a:

Die vorgesehenen Buchstaben A-D haben keine inhaltliche Verknüpfung zu den jeweiligen Nachweisverfahren.

Zu b:

Die weiteren Datumsfelder werden nicht benötigt.

26. Zu Anlage 1 Formblätter Deckblatt Entsorgungsnachweise, Verantwortliche Erklärung, Annahmeerklärung, Behördenbestätigung

In Anlage 1 o.g. Formblätter (Seiten 38, 39, 42 und 43 der Vorlage) ist in den Überschriften und im Text jeweils die Abkürzung "NachweisV" durch NachwV" zu ersetzen.

Begründung:

Verwendung der offiziellen Kurzbezeichnung der Nachweisverordnung.

27. Zu Anlage 1 Formblätter Verantwortliche Erklärung

In Anlage 1 Formblätter Verantwortliche Erklärung (Seite 39 der Vorlage) sind folgende Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen:

- a) Im Kopfbereich ist unter dem Feld "Ild. Nr. VE¹⁾" folgender Text einzufügen:
"(nur für Konzepte, Bilanzen und Antrag nach § 11)".
- b) Bei Nr. 1.2 ist eine zweite Zeile mit folgendem Text einzufügen:
"Anlagennummer nach BImSchG-Genehmigung".
- c) Bei Nr. 1.7 ist eine zweite Zeile mit folgenden Bestandteilen aufzunehmen:
"Wenn ja Antragsnummer" und ein zwölfstelliges Datenfeld.
- d) Bei Nr. 2.2 ist ergänzend zur Beförderungsnummer ein Textfeld mit der Bezeichnung "Name, Anschrift" vorzusehen.

- e) Bei Nr. 3.1 ist das Feld "Code⁴⁾" zu streichen und das Wort "Abfallbezeichnung" vorzusehen.
- f) Bei Nr. 4.2 ist unter dem Wort "einmalig" eine Zeile mit dem Text "mehrmalig" und ein entsprechendes Ankreuzfeld einzutragen.

Begründung:

Zu a:

Klarstellung, daß diese lfd. Nummer nur für Konzepte, Bilanzen und Anträge nach § 11 NachwV wird.

Zu b:

Die Angabe der Anlagennummer der BImSchG-Genehmigung ist für die räumliche Zuordnung der Abfallherkunft zu einer konkreten Anlage erforderlich.

Zu c:

Für die Zuordnung der Nachweiserklärung zum Antrag nach § 11 NachwV wird dessen Antragsnummer benötigt.

Zu d:

Der Name und die Anschrift werden zur Überprüfung der Beförderernummer benötigt.

Zu e:

Die Bezeichnung des Codes wird nicht benötigt, da die Verantwortliche Erklärung nur für innerdeutsche Entsorgungen benötigt wird.

Zu f:

Notwendige Ergänzung zu dem Feld "einmalig".

28. Zu Anlage 1 Formblatt Verantwortliche Erklärung

In Anlage 1 Formblatt Verantwortliche Erklärung (Seite 39 der Vorlage) ist in Nummer 2.2 das Feld "Erzeugernummer" zu streichen.

Begründung:

Bei der Sammelentsorgung wird eine Erzeugernummer nicht benötigt, die Beförderernummer ist ausreichend.

29. Zu Anlage 1 Formblatt Verantwortliche Erklärung

In Anlage 1 Formblatt Verantwortliche Erklärung (Seite 39 der Vorlage) ist in Nummer 5.1 der letzte Satz zu streichen.

...

Begründung:

Die Verantwortung dafür, daß die Mengenbegrenzung nach § 8 eingehalten werden, liegt bei den einzelnen Erzeugern. Eine entsprechende Aussage des Sammelentsorgers reicht nicht aus, da sich ein Erzeuger mehrerer Sammelentsorger bedienen kann.

30. Zu Anlage 1 Formblatt Deklarationsanalyse

Zu Anlage 1 Formblatt Deklarationsanalyse (Seite 40 der Vorlage) sind folgende Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen:

- a) Im oberen Bereich sind in der Zeile "zu den Nachweiserklärungen im privilegierten Verfahren" die Wörter "im privilegierten Verfahren" zu streichen.
- b) Im oberen Bereich ist beim Feld "zu lfd. Nr. VE"
 - bei "VE" die Fußnote 1 vorzusehen; der Text der Fußnote lautet: "Bitte fortlaufend numerieren";
 - eine weitere Zeile mit dem Text "(nur Konzepte/Bilanzen)" vorzusehen.
- c) Bei den Parametern sind
 - bei Nr. 11 "Cyanide" die Wörter "leicht freisetzbar" zu ergänzen,
 - bei Nr. 23 die Bezeichnung "EOC" durch "EOX" zu ersetzen.

Begründung:

Zu a:

Die Deklarationsanalyse wird bei Nachweiserklärungen benötigt.

Zu b:

Klarstellung, daß diese lfd. Nummer nur bei Konzepten/Bilanzen anzugeben ist.

Zu c:

Klarstellung und Berichtigung.

31. Zu Anlage 1 Formblatt Annahmeerklärung

Zu Anlage 1 Formblatt Annahmeerklärung (Seite 42 der Vorlage) sind folgende Änderungen vorzunehmen:

- a) Im oberen Bereich unter dem Feld "Lfd. Nr. AE" der Text "(nur Konzepte/Bilanzen und Antrag nach § 13)" einzufügen.

...

- b) Bei Nr. 2.8 sind der Text "wenn ja, Freistellungsnummer" und ein "12-stelliges Datenfeld" zu ergänzen.
- c) Als Nr. 2.9 - neu - ist folgender Text aufzunehmen:

"2.9 Auflistung und Beschreibung der Abfälle nach Art, Beschaffenheit und Menge bei Anträgen nach § 13 NachwV auf gesondertem Blatt nach Maßgabe der zuständigen Behörde.
- d) Bei Nr. 41 ist in der Zeile "Verantwortliche Erklärung ..." der Text "(Nur Konzepte/Bilanzen)" anzufügen:

Begründung:

Zu a und d:

Klarstellung, da die Angabe der lfd. Nr. nur bei Konzepten/Bilanzen bzw. einem Antrag nach § 13 benötigt wird.

Zu b:

Hinweis, daß die Freistellungen gem. § 13 die Freistellungsnummer anzugeben ist.

Zu c:

Es wird eine Auflistung der Abfallarten benötigt, für die die Freistellung erteilt werden soll.

32. Zu Anlage 1 Formblatt Annahmeerklärung

In Anlage 1 Formblatt Annahmeerklärung (Seite 42 der Vorlage) ist in Nummer 1.2 das Feld "Entsorgernummer" zu streichen und in Nummer 2.3 einzufügen.

Begründung:

Ein Abfallentsorger kann über verschiedene Entsorgungsanlagen verfügen. Aus diesem Grund muß die Entsorgernummer zur eindeutigen Zuordnung der AE zur Entsorgungsanlage und dem -verfahren in 2.3 der AE aufgenommen werden.

33. Zu Anlage 1 Formblatt Behördenbestätigung

Zu Anlage 1 Formblatt Behördenbestätigung (Seite 43 der Vorlage) sind folgende Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen:

...

- a) Bei Nr. 1.1
- ist der Text "des/r in der/n Verantwortlichen Erklärung/en" zu ersetzen durch "des in der Verantwortlichen Erklärung";
 - ist der Text "Ild-Nr. VE bis VE" sowie das Wort "Abfälle" zu streichen.
- b) Bei Nr. 1.2 ist nach den Wörtern "werden hiermit freigestellt" der Text "(nur für Freistellungen nach § 13)" zu ergänzen.
- c) In den Nrn. 1.3, 1.5 und 1.8 ist keine Zeichenbegrenzung vorzusehen.

Begründung:

Zu a:

Folgeänderungen durch Begrenzung der Nachweiserklärung auf eine Abfallart.

Zu b:

Klarstellung, daß die Angabe nur für Freistellungen nach § 13 erforderlich ist.

Zu c:

Eine Strukturvorgabe ist nicht erforderlich.

34. Zu Anlage 1 Formblatt Begleitschein

In Anlage 1 Formblatt Begleitschein (Seite 45 der Vorlage) ist dem Feld "Abfallschlüssel" ein Feld "Abfallart" zuzuordnen.

Begründung:

Für Überwachungszwecke wird auf dem Begleitschein neben der Nennung des Abfallschlüssels die Angabe der Abfallbezeichnung benötigt.

35. Zu Anlage 1 Formblatt Begleitschein

In Anlage 1 Formblatt Begleitschein (Seite 45 der Vorlage) sind zusätzlich zur Erzeuger-/Beförderer- und Entsorgernummer Felder für Firmenname und Anschrift (entsprechend dem Übernahmeschein) einzufügen.

Begründung:

Im Begleitschein ist die Angabe der Erzeuger-/Beförderer- und Entsorgernummer allein nicht ausreichend. Neben der Nummer muß der Firmenname und die Anschrift (Firmenstempel) eingetragen werden, da andernfalls bei nur einem Schreibfehler oder Nummerndreher eine Identifizierung unmöglich ist. Nach Erfahrung der Vollzugsbehörden sind ca. 10 % der Eintragungen durch Flüchtigkeitsfehler (z.B. 82F0004A0 statt B2F004A00) geprägt. Ohne Firmen-

name und/oder Anschrift ist es unmöglich, die richtige Nummer zu finden und den eigentlichen Erzeuger/Beförderer oder Entsorger zu identifizieren.

Zur Vereinheitlichung der Formulare wird auf den Übernahmeschein verwiesen (Seite 46 der Vorlage), bei dem diese Angaben selbstverständlich zu machen sind.

36. Zu Anlage 1 Formblatt Begleitschein

In Anlage 1 Formblatt Begleitschein (Seite 45 der Vorlage) sind dem Text "Übernahmeschein-Nummer bei Nutzung eines Sammelentsorgungsnachweises" die Wörter "Frei für Vermerke/" voranzustellen.

Begründung:

Die Ergänzung entspricht der Regelung in § 20 Abs. 1 Satz 2, wonach in das Merkfeld des Begleitscheines (Frei für Vermerke) die Nummern der Übernahmescheine eingetragen sind.

37. Zu Anlage 1 Formblatt Begleitschein

In Anlage 1 Formblatt Begleitschein (Seite 45 der Vorlage) ist das Feld "Weitere an der Beförderung beteiligte Firmen" wie folgt zu ändern:

- a) In den Feldern "Beförderernummer (1. Transportwechsel)" und "Beförderernummer (2. Transportwechsel)" ist jeweils bei der Zeile "Beförderer (nur Name)" in der Klammer das Wort ", Anschrift" einzufügen.
- b) Der Text der Zeilen des Feldes "Beförderernummer (3. Transportwechsel)" ist wie folgt zu fassen:

"Zwischenlager", "Datum der Übernahme (Tag, Monat, Jahr)", "Datum der Abgabe (Tag, Monat, Jahr)", "Zwischenlagerer (Name, Anschrift)" und "Unterschrift (als Versicherung der ordnungsgemäßen Zwischenlagerung)"

Begründung:

Zu a) Die Adressen werden insbesondere bei Transportkontrollen benötigt.

Zu b) Durch die Aufnahme des Feldes für eine Zwischenlagerung kann der Weg und die zeitliche Abfolge des Transportes verfolgt werden.

...

38. Zu Anlage 1 Formblatt Übernahmeschein

Zu Anlage 1 Formblatt Übernahmeschein (Seite 46 der Vorlage) sind folgende Ergänzungen vorzunehmen:

- a) Dem Feld "Abfallschlüssel" ist ein Feld "Abfallbezeichnung" zuzuordnen.
- b) nach den Wörtern "Erzeugernummer" und "Entsorgernummer" ist jeweils der Text "(soweit vorhanden)" einzufügen.
- c) Nach dem Wort "Abfallerzeuger" ist der Text "oder Beförderer bei Befördererwechsel" einzufügen.

Begründung:

Zu a:

Die Angabe der Abfallbezeichnung wird für die Plausibilitätsprüfung und zur Lesbarkeit des Übernahmescheins benötigt.

Zu b:

Die Ergänzung ist erforderlich, da nicht jedem Abfallerzeuger und -entsorger (z.B. bei Verwertungen außerhalb von zugelassenen Anlagen) diese Nummern zugeteilt werden.

Zu c:

Verdeutlichung, daß die Übernahmescheine auch beim Wechsel der Beförderer zu verwenden ist.